Nº 915. Montag, den 27. Mai. 1861.

Für ganz Großbritannien und Irland nimmt Bestellungen entgegen die deutsche Buchhandlung von Franz Thimm, 3 Brook Street Grosvenor Square, London, W. und 32 Princess Street, Manchester.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um 5 Uhr Nachmittags. Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Kgl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Insertionsgebühr 1 Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße Nr. 50, in Leipzig: Heinrich Hübner; in Altona: Haasenstein u. Vogler; in Hamburg: J. Türkheim.

Danziger Zeitung.



Organ für West- und Ostpreußen.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Den Staats-Anwalt Nessel zu Schweidnitz zum Staatsanwalte bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Breslau; so wie den bisherigen Staatsanwalts-Gehilfen Sundelin in Anklam zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark zu ernennen.

(W. T. B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Wien, 25. Mai. Die heutige „Donauzeitung" bemerkt gegenüber den Aeußerungen der „Preußischen Zeitung" über Oesterreichs Erklärung am Bunde in der Kriegsverfassungsfrage, auf die angeregte Polemik im Interesse einer Ausgleichung der Gegensätze und aus Rücksicht gegen Preußen selbst jetzt absichtlich nicht einzugehen.

Wien, 25. Mai. Nach der heutigen „Oesterreichischen Zeitung" ist in Vorarlberg wegen daselbst stattgehabter fanatischer Umtriebe gegen den Protestantismus, eine kriminalgerichtliche Untersuchung angeordnet worden.

London, 25. Mai. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus New-York vom 16. d. hat der Präsident Lincoln den fremden Mächten erklärt, er werde die Verbindung mit den Staaten abbrechen, welche die Commissäre der Nebenstaaten anerkennen. — Die Virginier haben die Ueberreste des General Washington vom Mount Vernon weggenommen.

Die Debatte über das Unterrichtsgesetz.

I.

In zwei Sitzungen, am 11. und 17. Mai, hat das Haus der Abgeordneten sich wiederum, wie schon im vorigen Jahre, mit dem immer noch nicht erfüllten Artikel 26 der Verfassung beschäftigt. Im vorigen Jahre verhieß Hr. v. Bethmann-Hollweg, es werde in seinem Ministerium an dem durch jenen Artikel gebotenen Unterrichtsgesetze so gearbeitet werden, als wenn es in der diesjährigen Session zur Vorlage kommen sollte. Zwar könne er nicht versprechen, wohl aber hoffe er, mit dieser Arbeit zur rechten Zeit fertig zu werden. Wir lassen uns nicht gern auf Prophezeiungen ein, aber in diesem Falle waren wir unserer Sache so vollkommen gewiß, daß wir ohne Zögern und Umschweif es aussprachen, die Hoffnung des Ministers werde nicht in Erfüllung gehen. Und sie ist nicht erfüllt worden. Jetzt hofft der Minister wieder, wenigstens in der nächsten Session, den Vorschriften der Verfassung gerecht werden zu können. Wir aber können auch dies Mal uns einer solchen Hoffnung nicht hingeben, denn wenn wir auch nicht aus so entscheidenden Gründen, wie im vorigen Jahre, behaupten können, daß er wiederum mit seinem Unterrichtsgesetz nicht zu Stande kommen werde, so ist doch mit der bloßen Erfüllung des Art. 26 noch keineswegs der Verfassung selbst Genüge geleistet. Denn diese hat u. A. auch einen Art. 20, der also lautet: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Wenn der Herr Minister nicht aus einem Saulus ein Paulus wird, so wird er, trotz seines von uns wahrlich nicht bezweifelten redlichen Willens, doch dieser Vorschrift nun und nimmermehr gerecht zu werden verstehen. Ja, wir meinen sogar, mit dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch, daß sein Gesetz nicht einmal den Absichten der Majorität des jetzigen, geschweige denn desjenigen Abgeordnetenhauses entsprechen wird, das, wenn das Volk seine Pflicht thut, aus den Wahlen des nächsten Herbstes hervorgehen muß. Könnte es eine noch zuverlässigere Prophezeiung geben, als diese, so wäre es sicherlich die desselben Mitgliedes der liberalen Opposition, daß jedes von einem liberalen Abgeordnetenhause angenommene, mithin dem Grundsatze, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei, entsprechende, Unterrichtsgesetz an dem Widerspruche des Herrenhauses unfehlbar scheitern werde.

In der betreffenden Rede vom 17. Mai entsagt daher Schulze jeder Hoffnung auf ein heilbringendes, wahrhaft verfassungsmäßiges Unterrichtsgesetz, so lange noch das jetzige Unterrichtsministerium und das jetzige Herrenhaus in unserem Staate existiren. Der künftigen Volksvertretung, sagt er, bleibt kein anderer Weg offen, als das von dem jetzigen Abgeordnetenhause Versäumte nachzuholen oder, wie wir, die Herr Simson nicht zur Ordnung rufen kann, sagen würden, den unverzeihlichen Fehler desselben dadurch wieder gut zu machen, daß sie die Regulative von 1854 und, der unbestreitbar richtigen Behauptung des Abg. Techow gemäß, auch die Raumer'schen Verordnungen über die Gymnasien von 1856 und die Bethmann-Hollwegschen über die Realschulen von 1859 für ungesetzlich und verfassungswidrig erklärt, und mit aller ihrer Kraft auf „Wiederherstellung des früheren allein verfassungsmäßigen Zustandes" besteht. Der „allein verfassungsmäßige Zustand" ist aber der, den die Verfassung vom 5. Dezember 1848 vorfand, nur modificirt durch diejenigen ihrer Bestimmungen, die sofort ohne Erlaß eines besonderen Unterrichtsgesetzes in Kraft treten konnten und darum schlechterdings in Kraft treten mußten. Diese Modifikationen waren durch den Art. 108 (jetzt 109) eben so positiv geboten, wie diejenigen Modifikationen, welche Herr v. Raumer und sein „liberaler" Nachfolger in den Jahren 1854, 1856 und 1859 eingeführt haben, durch den Art. 112 der Verfassung von 1850 positiv verboten waren.

Der Herr Minister tröstet sich freilich damit, daß die Verfassungsmäßigkeit wenigstens der Regulative in der vorigen Session durch einen „endgiltigen Beschluß" des Abgeordnetenhauses festgestellt sei. Der Herr Minister hat vergessen, wie er selbst am 10. Mai v. J. erklärte, daß es „keine Gesetze, welche die Natur der Dinge und der Grundgesetze des Denkens, das Gesetz der Identität und des Widerspruchs, aufhöben", daß es also auch keine Kammerbeschlüsse giebt, die verfassungswidrige Ministerial-Rescripte zu verfassungsmäßigen machen können. Doch es ist nicht ein bloß logischer, es ist auch ein staatsrechtlicher Schnitzer, den der gelehrte Jurist an der Spitze der Unterrichtsverwaltung begangen hat; denn das Abgeordnetenhaus ist sogar an seine eigenen Beschlüsse nur für eine einzige Session gebunden. Daß aber gar ein neues Abgeordnetenhaus — und nur von dem neuen hat Herr Schulze gesprochen — an die Beschlüsse eines früheren Hauses auch nur moralisch, geschweige denn juristisch gebunden sein sollte, es sei denn ein Beschluß, der durch die Zustimmung der beiden andern Factoren der Gesetzgebung zum Gesetze geworden, und dann freilich auch nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgehoben werden kann: diese Theorie ist doch eine so wunderbare, daß Herr v. Bethmann-Hollweg bei näherer Ueberlegung sich hoffentlich selbst schon von ihr losgesagt haben wird.

Indeß ist es nicht bloß die rechtliche Seite der Sache, um derer willen wir die betreffenden Debatten des Abgeordnetenhauses an dieser Stelle besprechen. Vielmehr sind wir mit der „Kreuzzeitung" der Meinung, daß die Zukunft ihrer Partei (sie selbst sagt freilich „des Vaterlandes"), von dem unerschütterten Fortbestande der Regulative abhängt. Und darum stimmen wir auch dem Abg. Schulze aus voller Seele darin bei, daß die Reaction auf keinem Gebiete mit einer festeren Beharrlichkeit bekämpft werden müsse, als gerade auf dem der Schule; denn hier ist es, sagt er, wo sie „den Menschengeist an seiner Quelle faßt". Die Folgen einer bloß politischen Reaction sind „verhältnißmäßig leicht" auszutilgen. Aber hat dieselbe auch das Gebiet der Schule eine längere Zeit in ihren Händen gehabt, dann sind auch die politischen Folgen ihres Regimentes nur äußerst langsam, nur durch vieljährige mühevolle Anstrengungen wieder gut zu machen. „Die liberale Partei", so schließt Schulze seine Rede, „weiß es, daß die Zustände, die sie politisch erstrebt, wesentlich dadurch bedingt sind, daß für die lebendigere Bethätigung an dem Staatsleben und für ein größeres Maß von bürgerlicher Freiheit ein gebildetes Volk da sein muß, daß wir demnach die Ansprüche an die Volksbildung nicht herunterzuschrauben, sondern zu steigern haben."

Diese Wichtigkeit der Sache macht es uns zur Pflicht, noch in einem folgenden Artikel ein anderes wesentliches Moment der betreffenden Debatte zu besprechen.

Deutschland.

* Berlin, 26. Mai. Der „Deutschen Allg. Z." wird von hier geschrieben: „Wie man sich erzählt, soll der König trotz allen Drängens des Ministeriums sich nicht zur Entlassung des Polizeipräsidententen Herrn v. Zedlitz entschließen können, weil die Entlassung desselben gerade im gegenwärtigen Moment ein Zeichen von Schwäche seitens der Regierung wäre, das man um so mehr vermeiden müsse, als dadurch die durch die schlechte Presse aufgewiegelten Massen nur noch unverschämter in ihren Forderungen werden könnten."

— In der letzten geheimen, unter proklamirter Amtsverschwiegenheit abgehaltenen Stadtverordneten-Sitzung soll der Vorsitzende Lüttig den Stadtverordneten eine Mittheilung über eine Audienz gemacht haben, welche der Oberbürgermeister Krausnick und er, der Stadtverordneten-Vorsteher, vor einigen Tagen bei dem Minister des Innern, Graf von Schwerin, gehabt hatten. Die Audienz hat den Zweck gehabt, dem Minister des Innern die Gefahren zu schildern, welche nach den in den jüngsten Tagen stattgehabten Demonstrationen gegen den Polizei-Präsidenten durch eine derartige Abschwächung der polizeilichen Autorität für die Stadt Berlin zu besorgen seien, um damit die Nothwendigkeit darzulegen, durch Beseitigung derartiger Zustände und durch eine Wiederkräftigung der polizeilichen Autorität diese Gefahren von der Stadt abzuwenden, wobei aber die Entschließung über die dieserhalb einzuschlagenden Mittel und Wege der Weisheit und dem Ermessen des Ministers unterbreitet wurde. Die Versammlung soll ihr Einverständniß mit dem Schritte des Oberbürgermeisters und ihres Vorstehers ausgesprochen und dem letztern für sein angemessenes Verhalten bei dieser Gelegenheit durch Erhebung von den Sitzen ihren Dank votirt haben. — Es kam ferner zum Vortrag eine Petition eines gewissen Rudolph, in welcher für den jetzt in London sich aufhaltenden Literaten Eichhof eine Remuneration aus städtischen Mitteln als Anerkennung der Verdienste, die er sich durch seine Zeitungs-Artikel und Broschüren um die Stadt Berlin erworben, beantragt wird. Die Versammlung soll es schon deshalb für unangemessen erachtet haben, auf dieses Gesuch näher einzugehen, weil der Petent nicht einmal seinen Namen und seine Wohnung angegeben hatte.

— Die „Kreuzzeitung" schreibt wie folgt: „Im Abgeordnetenhause ließ die Berathung der Militär-Vorlagen länger auf sich warten, als geglaubt wurde. Mögen die Behinderungsgründe auch in inneren Geschäftsgange des Hauses zu suchen sein, so charakterisirt es doch die öffentliche Stimmung, daß Unglaubliches von Unterhandlungen erzählt wird, die in dieser Zwischenzeit von dem Ministerium mit einzelnen Abgordneten, namentlich mit Herrn v. Vincke, angeknüpft sein sollen, um dort den Widerstand zu beseitigen. Insbesondere wird behauptet, daß durch diese befreundeten und gleichwohl oppositionellen Abgeordneten Concessionen verlangt worden seien, die ganz außerhalb des militairischen Gebietes liegen, sich aber auf Fragen erstrecken, die recht eigentlich Gegenstände der öffentlichen Verwaltung sind. Um

Die Ueberschwemmung in Schkölen.

In No. 908 dies. Ztg. berichteten wir bereits von den verheerenden Wirkungen eines Wolkenbruchs, welcher sich am 13. Mai über dem Städtchen Schkölen, zwischen Naumburg und Zeitz, entladen.

Aus den ausführlichen Berichten des dortigen Unterstützungs-Comités stellen wir folgendes Thatsächliche zusammen:

„Die Stadt Schkölen zählt an 2000 Einwohner, deren Mehrzahl arm ist. Ein Theil der Stadt, die alte Stadt, liegt in einem von Westen nach Osten zwischen drei Hügelketten sich hinziehenden Thale. Innerhalb desselben, im Westen vor der Stadt, entlud sich Abends gegen 6 Uhr, am 13. Mai, der entsetzliche, mit Hagelschlag verbundene Wolkenbruch, dem weit über eine Stunde noch dicht herabströmender Regen nachfolgte. Die Wassermassen drangen in drei Stromarmen vorwärts. Innerhalb weniger Minuten flutete das mit vielem Schlamme vermengte Wasser 4—5 Ellen hoch durch die Wohnungen, zertrümmerte Fenster und Hausthüren und gelangte so im Thale zu dem Sammelplatze der Flut. Durch dieses schnelle, hohe und reißende Eindringen der Flut wurde vieles Vieh getödtet und Menschen aus dem Wohnzimmer durch die Fenster fortgerissen oder in dem Schlamme der schnell sinkenden Gebäude begraben. Keiner von den 9 Todten wurde von dem Unwetter im Freien überfallen. Was sich in den betroffenen Gebäuden an Vieh und Sachen fand, wurde meistens von der Flut mit fortgeschwemmt: Wäsche, schwere Wäschrollen, große Eisenstangen, 5 Centner schwere Fässer, Bienenstöcke, Bienenhäuser, allerhand Wirthschaftsgeräthe, Nahrungsmittel, Gartenstake, Haus- und Ladenthüren.

Das zusammengeströmte Wasser, die genannten Gegenstände mit den Balken und Steinen der eingerissenen Gebäude in sich und auf sich tragend, überflutete den großen, weiten, an einem Marktplatz der Stadt gelegenen Garten, entwurzelte hier alte, tiefgewurzelte Obstbäume und schleuderte dieselben große Strecken weiter, andere brach es zusammen, und an diesen blieben die verschiedensten Sachen hangen, welche sich an gewissen Stellen zu hohen unübersteiglichen Barrikaden aufthürmten; ziemlich eine Viertelstunde lang und an 500 Schritte breit, zog in dieser Weise der Gesammtstrom seine grauenvolle Bahn, bis er sich unterhalb der Stadt an der ersten Mühle wieder theilte und hier das Mühlengebäude so demolirte, daß das große Mühlenrad zusammenknickte und Wirthschafts Gebäude zusammenstürzten, unter deren Trümmern eine Magd ihren Tod fand. Der Strom hatte nun ein weites Feld erreicht, auf dem er sich ausbreiten konnte. Seine Wellen, die nun minder hoch schlugen, hatten an Kraft verloren und verschlemmten nur noch die Flur, bis sie eine Stunde später wieder durch das engere Terrain zusammengepreßt wurden und in den Dörfern Seißlitz, Utenbach, Lauerwitz und Großgestwitz den vorherbeschriebenen ähnliche Verheerungen anrichteten.

Schließlich ein kurzer Ueberblick der amtlich festgestellten ruinirten und beschädigten Gebäude, nebst ertrunkenem Vieh. Ganz armen Leuten gehörig sind 5 Wohnhäuser, 5 Scheunen und 16 Ställe total niedergerissen und 14 Gebäude schwer und 5 leichter beschädigt worden. Ueber die Gebäude der in besseren Verhältnissen sich Befindenden folgender Nachweis: 16 Gebäude verschiedener Gattung, darunter eine Kaufmanns-Niederlage, sind total ruinirt, 10 andere schwer und noch andere leicht beschädigt, darunter sind die Dammmühle und eine Rittergutsscheune nicht mit inbegriffen. An Vieh sind über 20 Ziegen, 18 Kühe und Kälber, 25 Schweine, 3 Pferde und viele Gänse und Hühner ertrunken. Ein Drittheil der Feldflur ist schwer beschädigt und der Raps vorzüglich durch den Hagelschlag ganz vernichtet. Den Verlust auf den Feldern und an Feldfrüchten nicht mitgerechnet, übersteigt die Höhe des Verlustes innerhalb der Stadt 100,000 Thlr.; dabei 10,000 Thlr. Verlust der Kaufleute an fortgespülten und total ruinirten Kaufmannswaaren."

— Zu Dantes Jubiläum (27. Mai 1865) wird in Florenz ein Tempel auf der Esplanade des Fort Belvedere, welches die Boboli-Gärten überragt, errichtet und durch eine Prachtstraße mit dem Ponte Vecchio verbunden werden. Der große Dichter wird von der Höhe, die er „il dilettoso monte" nennt, seine Vaterstadt überschauen. Zu demselben Tage erscheint eine National-Ausgabe von Dantes Werken, für deren Veranstaltung bereits eine Commission arbeitet.

— Au der Metz-Thionviller Eisenbahn, zwischen Devantles-Ponts und Mezières, stürzte am zweiten Pfingst-Festtage, als der Zug mit voller Kraft dahinsauste, ein fünfjähriges Mädchen durch die sich plötzlich öffnende Wagenthür aus dem Coupé. Der Schrecken und die Verzweiflung der Eltern war unbeschreiblich. Auf der Station Mezières aber, wo der Zug endlich hielt, war bereits ein Telegramm des Bahnwärters eingetroffen, daß das Kind — keinen Schaden genommen habe!

es mit dürren Worten zu bezeichnen, wird vielfach erzählt und behauptet, daß Personal-Veränderungen — und zwar nicht bloß innerhalb der Militärverwaltung, sondern innerhalb des Ressorts des Innern — verlangt worden seien, um eine günstigere Stimmung für die Militärvorlagen eintreten zu lassen."

— Die tumultuarischen Demonstrationen auf dem Molkenmarkt haben sich am Donnerstag und Freitag Abend wiederholt. Am Donnerstag war der dort versammelte Haufen weniger stark und sehr bald durch anrückende Schutzmänner zerstreut; Freitag Abend 10 Uhr war aber der Molkenmarkt urplötzlich mit einer dichten Menschenmenge bedeckt, welche einen furchtbaren Lärm machte und aus welcher namentlich der Ruf ertönte: „Fort mit Zedlitz!" Doch gelang es der Schutzmannschaft, die Menge ohne Waffengebrauch zu zerstreuen; mehrere der Ruhestörer sind verhaftet worden.

* Hr. Dr. v. Zander und 21 Mitglieder des Herrenhauses tragen darauf an, daß nach dem Schlusse der allgemeinen Discussion über das Handelsgesetzbuch, über die Annahme desselben, ohne weitere Berathung im Ganzen abgestimmt werde.

— Nach einer telegraphischen Depesche der „Hamb. Nachr." hat Hannover den 15. Juni für die Konferenz über den Stader Zoll vorerst vertraulich bezeichnet und die Zustimmung Englands vorbehalten. Nach erfolgter Zustimmung Englands soll dann die offizielle Einladung erfolgen.

— Der officiöse Correspondent der „Köln. Ztg." schreibt wieder einmal: „In Betreff der hiesigen Polizeiangelegenheit cursiren in der Berliner und auswärtigen Presse verschiedene Nachrichten, die in ihren Details entweder ungenau oder gänzlich unrichtig sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die erwartete Lösung binnen Kurzem erfolgen wird; doch wird es gut sein, bis dahin alle ins Einzelne darüber eingehenden Mittheilungen mit großer Vorsicht aufzunehmen."

— (H. N.) Eine neue Note Thouvenels, die gegen Mitte dieses Monats erlassen wurde, befürwortete die Einsetzung eines Eingebornen als Gouverneur im Libanon, da dies ein altes Privilegium des Libanon sei und seine Verletzung neue Unruhen hervorrufen könnte.

— Das „Prß. Volksbl." meldet: „Im Gefolge Sr. Maj. des Könign beim Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung befanden sich u. A. auch die Präsidenten der beiden Häuser des Landtages; in allernächster Nähe des Königs bemerkte man den Kgl. Polizei-Präsidenten Freiherrn v. Zedlitz."

— Zu dem zweiten Bericht der XII. Commission des Abgeordnetenhauses über den Etat der Militärverwaltung für 1861 hat der Abgeordnete Kühne (Berlin) den Abänderungsvorschlag eingebracht: „Das Haus wolle beschließen: 1) nach dem Schlusse der General- und Special-Discussion über die Anträge der Commission unter den Nummern III., IV., V., VI., VIII., IX., X., XII., XIII. und XIV. mittelst einer Gesammt-Abstimmung sich zu entscheiden; 2) zu diesem Behufe a) zunächst die Bewilligung der Gesammtsumme des aus den von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Etats sich ergebenden Bedarfs für die Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres an wiederkehrenden und einmaligen Ausgaben mit 4,882,025 Thlr.; b) eventuell statt deren die Bewilligung einer Summe von 4,132,025 Thlr. zur Abstimmung zu bringen; 3) für den Fall der Annahme des eventuellen Antrags (zu b) der Königlichen Staatsregierung zu überlassen, die in dem Etat aufgenommenen Ausgabepositionen im Ganzen um 750,000 Thlr. zu ermäßigen und dadurch auf den bewilligten Gesammtbetrag zurückzuführen." Zu demselben Bericht haben die Abgeordneten v. Tettau, v. Oriolla und Genossen das Amendement eingebracht: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: 1) die Ausgaben für die Reorganisation der Armee im gewöhnlichen Budget, nach der Vorlage der Regierung, theils im Ordinarium, theils im Extraordinarium zu bewilligen, 2) eventuell nach Ablehnung des vorstehenden Antrages den Titel Seite 15 der Beilage B. zu Nr. 200 in folgender Art abzuändern: Ausgabe der Militär-Verwaltung pro 1861 zur Reorganisation der Armee."

* Die neueste Nummer des Justiz-Ministerialblattes enthält eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 21. d. M., wodurch unter Zurücknahme einer früheren Anordnung vom 10. Juli 1857 sämmtliche Obergerichte angewiesen werden, Rechtscandidaten jüdischer Religion zur Prüfung für die Auscultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten wieder zuzulassen; ferner ein Erkenntniß des Obertribunals, worin ausgeführt wird, daß der zum Versuche einer strafbaren Handlung erforderliche Vorsatz dadurch nicht ausgeschlossen wird, wenn der Angeklagte sich hinsichtlich des gebrauchten Mittels in einem Irrthum befindet, sofern nur das Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges an sich geeignet ist.

— Ueber die Vorfälle vom 19. Mai wird der „Elb. Ztg." nachträglich geschrieben: „Die Auftritte auf dem Schützenplatze beschäftigen die ganze Stadt. Das Auffallende war, daß, als sich die in Schlägerei mit einander begriffenen Soldaten und Civilisten von reitenden Schutzmannschaften angegriffen sahen, sie sofort gemeinschaftliche Sache gegen die Polizei machten, worauf auf telegraphischem Wege sofort die gesammte reitende Schutzmannschaft requirirt wurde und erschien. Der Kampf war heftig und hielt lange an. Erst spät Abends gelang die Säuberung des Platzes, und auch dann noch zogen große Schaaren nach dem Molkenmarkte, wo der Polizeipräsident wohnt. Daß auf dem Schützenplatze mehrere schwere Verwundungen vorgekommen sind, steht fest; was darüber hinaus geht, wird für Uebertreibung der Fama zu halten sein, bis es sich bestätigt."

— Das „Prß. Volksbl." schreibt: Dem Vernehmen nach haben die Würzburger Regierungen die Absicht, am Bunde, unabhängig von den bereits schwebenden Verhandlungen über die Küstenvertheidigung im Allgemeinen, mit einem Antrage hervorzutreten, welcher auf die schleunigste Aufstellung einer deutschen Kanonenbootflotille dringt.

— Nach der „Bresl. Ztg." wird Hr. Lothar Bucher dauernd seinen Wohnsitz in Berlin nehmen, und zu dem Ende im Sommer von London nach Deutschland herübersiedeln.

— Die Broschüre „Aus dem Berliner Polizei-Präsidium" ist nach dem „Pr. V.-Bl." polizeilich in Beschlag genommen worden.

— Der Kölner Courierzug, welcher gestern Morgens 7¾ Uhr hier eintreffen sollte, ist in der Gegend von Gütersloh entgleist, und konnten die Fahrgäste, die Postsachen 2c. erst weiter befördert werden, nachdem ein neuer Train zusammengestellt war. Die Verwaltung der Braunschweigischen Bahn hatte sofort von Braunschweig aus einen Extra-Courierzug abgelassen, der auch heute Morgen rechtzeitig hier anlangte. Der Zug war, wie es heißt, in Folge einer falsch gestellten Weiche aus den Schienen gegangen, wobei die Locomotive und Personenwagen stark beschädigt und der Gepäckwagen fast zertrümmert ward. Der Locomotivführer erlitt einen Rippenbruch, der Packmeister, welcher sich glücklicherweise nicht im Packwagen, sondern in einem Personenwagen befand, erhielt eine leichte Quetschung an der Brust. Die Fahrgäste langten gestern Mittags 12 Uhr hier an. Diejenigen Personen, welche bei dem Unglücksfall schwere Verletzungen davongetragen haben, darunter eine Dame, der Maschinist, der Feuermann, der Packmeister 2c. blieben einstweilen zurück. Die meisten Verwundungen der Fahrgäste sind glücklicherweise nur leichter Natur. Arg zugerichtet sind die Locomotive und einige Waggons, darunter auch der Gepäckwagen, da der Train in Folge der falschen Weichenstellung gegen Güterwagen angerannt war.

— Der größte prämiirte Mastochse der Ausstellung, 2345 Pfund wiegend, 5jährig, von C. Köppen in Wierzen ausgestellt, ist von dem Schlächter M. Geißler angekauft worden und wird geschlachtet.

Stettin, 25. Mai. (Ostſ.-Z.) Heute Mittag sind auf der Silberwiese 5 mit Getreide beladene Waggons von dem ankommenden Stargarder Personenzuge in die Oder geschoben. Ein sechster Waggon blieb am Ufer hängen. Der Zusammenstoß wurde dadurch herbeigeführt, daß die Stellung der Weichen versäumt war und muß es noch als Glück betrachtet werden, daß durch diesen dort zufällig stehenden Güterzug das Herabrollen des ganzen Personenzuges in die Oder gehindert wurde.

— Nach einer brieflichen Mittheilung des sich jetzt in Berlin aufhaltenden hiesigen Oberbürgermeisters beabsichtigen Se. Majestät der König nicht in diesem Jahre Stettin zu besuchen.

Königswinter, 22. Mai. Die Hauptversammlung der westdeutschen Stenographen fand hier am Stolze-Tage, den 20. Mai, unter lebhafter Betheiligung statt. An 18 neuen Orten in Rheinland und Westfalen hat die neue Schrift Stolzes im letzten Vereinsjahr Fuß gefaßt; es wurden 122 neue Stenographen ausgebildet.

Köthen, 22. Mai. Gestern ist hier die zwölfte deutsche Lehrerversammlung zusammengetreten. Es haben sich zu derselben 200 Lehrer aus allen deutschen Staaten eingefunden. Unter den Fragen, welche das Programm bilden, ist hervorzuheben: Was kann die Schule zur Beförderung des Gemeinsinnes thun?

Karlsruhe, 22. Mai. Die Badener Regierung trennt sich in erfreulicher Weise immer mehr von der Politik der sogenannten Würzburger. Das offiziöse Organ der Regierung bringt heute einen Leitartikel über den „neuen Tag zu Würzburg", in welchem es die Bestrebungen der Würzburger entschieden mißbilligt.

Stuttgart, 23. Mai. Zwischen dem Eigenthümer und der Redaction des „Beobachter" einerseits und dem geschäftsführenden Comité der hiesigen Mitglieder des Nationalvereins andererseits ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach der „Beobachter" fortan den Mittheilungen aus dem und über den Nationalverein seine Spalten öffnen und eine eigene Rubrik widmen wird.

Aus Wien, 24. Mai schreibt man der „Schl. Ztg.": In Lecco am gleichnamigen See in der Lombardei soll es nach telegraphischen Berichten zu einem blutigen Conflict der Einwohnerschaft mit der piemontesischen Garnison gekommen sein, in Folge dessen bedeutende militärische Verstärkungen hätten herbeigezogen werden müssen. Der Kampf soll noch gestern Abend fortgedauert haben.

Wien, 22. Mai. Die Kaiserin, die gestern Nachmittags glücklich hier angekommen ist, ist der längere Aufenthalt in Madeira außerordentlich wohl bekommen, und die hohe Frau erfreut sich eines wirklich blühenden Aussehens. Ueber den Zeitpunkt der Abreise Ihrer Majestät nach Bad Ems zum Gebrauche einer Nachkur ist bis jetzt noch nichts festgesetzt.

England.

London, 24. Mai. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erklärte Lord John Russell als Antwort auf eine Interpellation Griffiths, die Regierung wisse nichts von österreichischen Truppenmärschen nach Ungarn. Auch habe er letzthin keineswegs die Partei Oesterreichs gegen Ungarn ergriffen. Auf eine Interpellation Scullys entgegnete Lord Palmerston, die Antwort auf die letzte, die Macdonald-Angelegenheit betreffende Note des Hrn. v. Schleinitz befinde sich auf dem Wege nach Berlin und werde nächstens veröffentlicht werden.

London, 24. Mai. Die „Times" glaubt — und wohl mit Recht —, daß die neulich erlassene Königliche Neutralitäts-Proklamation wenig dazu beitragen werde, englische Matrosen davon abzuhalten, auf amerikanischen Kaperschiffen Dienste zu nehmen. Der Versuchung, welche die Aussicht auf hohen Sold, auf Beute und auf Prisengelder biete, sei so leicht nicht zu widerstehen. Und sei die Gefahr des Gesetzbruches für den Uebertreter so groß? Wie wolle man einen Engländer von einem Amerikaner unterscheiden? „Die Regierung zu Washington", fährt die „Times" fort, „würde, wie uns bedünkt, in den größten Zorn gerathen, wenn die neutralen Staaten es sich einfallen ließen, den Vorschlag zu machen, man möge ihnen erlauben, sich an Bord der amerikanischen Kriegsschiffe zu begeben, sich dort ihre Unterthanen herauszusuchen, sie nach Hause zu schleppen und daselbst den gegen die Anwerbungen für das Ausland gerichteten Gesetzen gemäß zu bestrafen. Eben so würde es die Regierung zu Montgomery nicht dulden, wenn wir ihre Kreuzer anhalten und uns davon überzeugen wollten, daß keiner unter den an Bord befindlichen Matrosen ein Mann sei, welcher der Königin Victoria Unterthanenpflicht schulde." Uebrigens werde, wenn einen an Bord eines amerikanischen Kaperschiffes dienenden Engländer die Strafe ereile, wenn er als Mörder oder Seeräuber gehängt werde, die öffentliche Meinung in England wohl dahin lauten, daß dem Manne ganz Recht geschehen sei. Seien doch Leute, die sich auf solche Fahrten einließen, nichts weiter als Söldlinge und Gurgelabschneider.

„Daily News" bezeichnet, ganz eben so wie die „Times", die Rede Deaks als das Ultimatum Ungarns, und räth dem Kaiser von Oesterreich, dasselbe anzunehmen und die Ungarn für sich zu gewinnen. In wenigen Wochen, wo nicht in wenigen Tagen, könnte es, wenn er übel berathen sei, zu spät sein.

— In Wrexham, nicht weit von Liverpool, kam es am Pfingstmontage zu einer furchtbaren Rauferei zwischen den Liverpooler Freiwilligen und den Miliz-Soldaten von Denbighshire. Jene, 200 an der Zahl, wurden von 3- oder 400 Milizmännern mit schweren Knütteln und Steinen angegriffen. Auf beiden Seiten gab es schwere Verwundungen. Zum Glück tragen die Leute kein Seitengewehr.

— In Liverpool sollen mehrere Fahrzeuge liegen, die dort als Kaperschiffe gegen die Vereinigten Staaten ausgerüstet werden. Im Princes Dock in Liverpool ist es vorgestern zum ersten Male vorgekommen, daß ein amerikanisches Schiff die Flagge des neuen südlichen Bundes aufgehißt hat.

— In letzter Zeit sind wieder mehrere Boxereien tödlich abgelaufen. So endete auch am 22. d. M. ein Faustkampf bei Sheffield nach einstündiger Arbeit mit dem Tode des einen Kämpfers. Beide waren junge Leute von etwa 18 oder 20 Jahren. Der Preis war 1 Pfd. St.! Der Sieger, Holland mit Namen, entwischte mit Hilfe seiner Freunde, wurde aber schließlich doch erwischt und wird wohl 1 oder 2 Jahre Gefängniß erhalten.

Frankreich.

Paris, 24. Mai. Die vom Prinzen Murat für heute decretirte Versammlung fand nicht statt. Als die Mitglieder sich nach der Loge begeben wollten, fanden sie das Thor verschlossen. Folgendes mit dem Siegel des General-Secretärs des Großen Orients versehenes Placat war an demselben angeheftet:

Durch Beschluß des Polizei-Präfecten sind alle Zusammenkünfte des Großen Orients suspendirt. Die Versammlung des Großen Orients ist auf den Monat October verlegt. Alle Logen werden benachrichtigt werden. Beglaubigt: Thevenot.

Die ganze Angelegenheit erregt natürlich ungewöhnliche Sensation. Abgesehen von Allem, ist der Streit zwischen den beiden Mitgliedern der kaiserlichen Familie schon geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit in höchste Spannung zu versetzen.

— Nach der „Patrie" ist die Lage im russischen Reiche sehr ernst. Die Bauern haben ihre Emancipation etwas zu ernst aufgenommen, ihre Gutsbesitzer und ihre Beamten zu Gefangenen gemacht und haben sie mit fortgeschleppt. Eine Masse Dörfer soll verlassen sein. Die Unterdrückung erheische eine große Anzahl Truppen; selbst die kaiserliche Garde würde zu dieser Unterdrückung verwendet.

— Der Preis der telegraphischen Depeschen für das Innere Frankreichs soll reducirt werden auf einen Franken bei Depeschen von einem Departement in das benachbarte, und auf zwei Franken nach jedem beliebigen Punkte in Frankreich. Dem Staatsrathe liegt das betreffende Project zur Begutachtung vor.

— Man bereitet gegenwärtig im Ministerium des Innern einen Bericht an den Kaiser vor, um ihm die Nothwendigkeit einer baldigen Auflösung des gesetzgebenden Körpers darzuthun.

— Die Differenz zwischen Prinz Napoleon und Prinz Murat ist noch nicht beigelegt, wenn auch das Duell, welches zwischen Beiden verabredet war, auf höheren Befehl unterbleibt. Prinz Murat protestirt entschieden gegen jeden Wahlact der von ihm vorher aufgelösten Versammlung. Er soll in diesem Sinne ein auf verschiedene Paragraphen der Statuten des Grand Orient sich stützendes Dokument erlassen haben. Inzwischen haben die Delegirten eine zweite Wahl vorgenommen, in der Prinz Napoleon beinahe einstimmig zum Großmeister ernannt wurde.

— Die französische Regierung hat das schon öfters angeregte Project, den Isthmus von Suez als neutrales Gebiet zu erklären, bei der englischen Regierung offiziell proponirt. Russell-Palmerston beeilten sich, es — absolut abzuweisen.

— Der „Moniteur" bestätigt heute, daß das Mittelmeer-Geschwader von Toulon nach Beyrut abgegangen ist, begleitet von einer ziemlich großen Zahl von Transportschiffen, welche die Truppen des Expeditionscorps nach Frankreich und Algerien zurückbringen sollen, worauf der größere Theil des Geschwaders an den Küsten Syriens Station nehmen wird, um nöthigenfalls den Christen wirksamen Schutz angedeihen zu lassen.

— Die Flotten-Station bei den Antillen, deren Commando dem Contreadmiral Reynaud übertragen worden, wird, laut dem „Moniteur", durch eine Fregatte, zwei Avisos und ein Kanonenboot verstärkt, da sich fortan ihre Aufmerksamkeit auch auf Nordamerika richten soll, dessen Zerwürfnisse den Kaiser bestimmt haben, „genügende Kräfte in jene Seestriche zu schicken, um die französischen Interessen zu schützen und ihnen Respect zu verschaffen".

— In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers wollte der Präsident ein ihm vom Staats-Minister zugefertigtes kaiserliches Decret verlesen, aber schon bei den Eingangsworten „Napoleon von Gottes Gnaden 2c." wurde es so laut im Saale, daß Ruhe geboten werden mußte. Das Decret betraf die Zurückziehung des am 21. März v. J. eingebrachten Gesetzentwurfs über Aenderungen im Personalbestande verschiedener Gerichtshöfe. Auf mehreren Bänken erscholl nach Verlesung des ersten Artikels lautes Gelächter, und Emile Olliver verlangte, daß dieser Ausbruch von Heiterkeit zu Protokoll genommen werde, worauf ihm der Präsident einfach bemerklich machte, die Stenographen seien da.

Italien.

Turin, 22. Mai. Heute hat der Senat die Aushebung von 36,000 Mann im Neapolitanischen verfügt. Die Truppen des 3. Armeecorps haben bereits ihre Quartiere in der Umgegend von Ferrara bezogen. Die Werke dieses Platzes, eben so wie die von Commachio, werden bedeutend verstärkt. Es ist dies die Antwort auf die Plane Oesterreichs, Padua und Rovigo zu befestigen.

— Die Ruhe ist in Mailand nicht weiter gestört worden, doch waren bis zum 24. Mai bereits an hundert Verhaftungen erfolgt. Die Haltung der Truppen, so wie der Nationalgarde und der größern Mehrzahl der Bürgerschaft bei diesen beklagenswerthen Vorgängen wird als ausgezeichnet gerühmt.

— Am 17. Mai hat man in Castellamare, Abends, sieben Säcke voll Kupfermünzen, mit dem Bildnisse Franz II. von Bourbon, entdeckt und mit Beschlag belegt. Dieselben waren von Rom, auf der Barke eines gewissen Giovanni Darvo abgegangen, um den Händen Giuseppe Merinos übergeben zu werden.

— Aus Mailand vom 21. Mai wird der „K. Z." geschrieben: „Wie Sie aus den italienischen Blättern werden entnommen haben, ist Kossuth seit zwei Tagen hier. Er wurde bei seiner Ankunft in Arcona durch eine populäre Ovation erfreut. Es ist dabei zu sehr begeisterten Kundgebungen gekommen, und namentlich wurde bemerkt, daß mehrere Geistliche dem ungarischen Führer die Hand küßten."

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 21. Mai. (Schl. Z.) Das „Journal de St. Petersburg" füllt heute seine Spalten fast ausschließlich mit den am 14. d. stattgehabten Debatten des französischen Senats über Syrien und verspricht die vom nächsten Tage mit der Billault'schen Rede, die es schon erhalten hat, morgen zu bringen. Es ist mit dem Resultat dieser Verhandlungen außerordentlich zufrieden und sagt namentlich über die Rede Billaults: „Was wir als Resultat der in dieser Rede gemachten Erklärungen bemerken müssen, ist, daß, wenn sich auch die Form des während dieser letzten Monate von Europa auf die asiatischen Christen ausgedehnten Schutzes verändert hat, doch der Schutz selbst für diese Unglücklichen nicht verloren ist, und am Tage der Gefahr die Hilfe, auf welche zu zählen sie ein Recht haben, ihnen von Seiten der Mächte, deren Sympathie ihnen seit langer Zeit erworben ist, nicht fehlen wird." Wenn die Haltung des offiziellen Organs des Ministeriums des Auswärtigen für die des Füsten Gortschakoff wirklich maßgebend ist, so wäre also ein enges Zusammengehen Rußlands und Frankreichs, dessen Spitze sich gegen England kehrt, in der syrischen Frage zu erwarten.

— Das Eis auf der Newa hat sich gestern in Folge eines Südwest-Westwindes nochmals und stärker als vorher, namentlich auf der Newa-Barre, gestellt, so daß die Dampfschiffs-Verbindung mit Kronstadt vollkommen unterbrochen ist, und nach telegraphischen Berichten aus Schlüsselburg sollen noch beträchtliche Eismassen im Ladoga-See sein. Der vorgestrige Eisgang hat übrigens einen sehr bedeutenden Schaden angerichtet, dessen vollständigen Umfang man jedoch noch nicht kennt. Am Quai von Wassili-Ostrow sind die Landungsplätze dreier Schifffahrtscompagnien schwer beschädigt, der der Rigaer Gesellschaft fast ganz vernichtet worden, und das Zusammenstürzen unter dem Druck des Eises soll einem Rollfeuer geglichen haben. Bei der Alexander-Newski-Lawra soll auch eine Anzahl Getreidebarken untergegangen sein.

— Die „K. Z." meldet aus Petersburg: Hr. v. Butkow, der an der Spitze der Bauern-Regierung fungirt, unterbreitete vor einiger Zeit einen Aufsatz, der die Bauernfrage erörterte und in einer Zeitung veröffentlicht werden sollte, dem Kaiser, der eigenhändig einige Correcturen hinzufügte, worauf dann dem eigentlichen Verfasser eröffnet wurde, daß der Veröffentlichung nichts im Wege stehe. Der Artikel kommt nun in die Hände des Redacteurs eines unserer gelesensten Blätter, der ihn pflichtmäßig dem Censor für die innere Angelegenheit übergiebt. Dieser aber in übergroßer Vorsicht verarbeitet den Artikel dergestalt, daß der Redacteur die Aufnahme der verstümmelten Arbeit für unmöglich erklärt. Als nun der Artikel in geraumer Zeit nicht erscheint, erkundigt sich endlich der Kaiser nach dem Grunde und erfährt, daß seine Allerhöchst eigenen Zusätze von dem Censurbeamten beanstandet worden seien, worauf Se. Majestät geruhten, den Chef des Censurwesens zu fragen, ob derselbe viele solche Einfaltspinsel in seinem Ressort habe.

Warschau, 22. Mai. (Schl. Z.) Die heutigen Blätter bringen ein äußerst wichtiges Gesetz, welches eine der brennendsten Fragen des Landes zu entscheiden bestimmt ist: einen vom 16. d. M. aus Zarskoje Sselo datirten Ukas Sr. Maj. über die Aufhebung der Robotpflicht vom 1. October d. J. an. Im Eingange heißt es, daß die Frohnde sich in jeder Beziehung als inconvenient erweise, und daß das Gesetz bezwecke, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Fortschritt der Verzinsung hemmten. Ueberall, wo der Frohndienst bisher nicht verzinst ist, wird mit dem 1. October der gesetzmäßige Loskauf, d. h. die Ablösung eintreten. Für dieselbe ist das Königreich in 4 Bezirke eingetheilt, wovon die bevölkertsten und wirthschaftlich am meisten entwickelten Kreise den ersten, die übrigen die nachfolgenden bilden, so daß die

Umgebung unserer Stadt, die Kreise Lowicz, Rawa und Łęczyca, wo die Fabrikstädte liegen, und die Gegenden an der Posener Grenze die erste Abtheilung ausmachen, während die Kreise der vierten gegen Wolhynien und Galizien zu liegen. Nach diesen Abtheilungen nun schwankt die Ablösungssumme für einen Tag Handarbeit zwischen 12 und 7½ Kopeken, Spanndienst mit 2 Stück Vieh 30 bis 20 Kopeken, mit 4 Stück 45 bis 30 K. Diese Abzahlungen haben bis zum Abschluß von Erbzinsverträgen fortzudauern und präjudiciren in keiner Weise den Festsetzungen über die Höhe des Zinses. Die Kreisämter haben die Prästation zu berechnen und die Zahlung hat am 1. jedes Quartals pränumerando zu erfolgen. Bauern, welche von der angegebenen Ablösung nicht Gebrauch machen wollen, können bis zum Abschluß von Erbzins-Verträgen bei ihrer Robotpflicht verbleiben; haben sie dieselbe aber einmal vernachlässigt, so dürfen sie nur mit Erlaubniß der Gutsbesitzer zu derselben zurückkehren. Robotpflichtige Bauern, die vor dem 1. Oct. ihre schuldigen Dienste verweigern, werden nicht bloß mit den gewöhnlichen Mitteln exequirt, sondern müssen noch außerdem für jeden schuldigen Arbeitstag nachbestimmte Geldbußen zahlen: in der ersten Abtheilung für Handdienst 18, für Spanndienst mit 2 Stück Vieh 45, mit 4 Stück 67½ Kopeken, in der zweiten Abtheilung beziehungsweise 15, 40, 60 K., in der dritten 13½, 34, 52½ K., in der vierten 11, 30, 45 K. Dies sind die Grundzüge des ersten Reformgesetzes.

Danzig, 27. Mai.

* Nach hier eingetroffenen Nachrichten ist der Dampfaviso „Loreley" von Constantinopel nach Beyrut gegangen und bereits allda angekommen. Die „Loreley" soll dort einige Zeit verbleiben.

* Der zum Commandanten von Danzig ernannte General-Major v. Gersdorff ist bereits hier eingetroffen. Wie verlautet, soll Herr v. Gersdorff indeß seinen Abschied nachgesucht haben.

-b- In Berliner Zeitungen ist davon die Rede, daß disponible wie indisponible preußische Offiziere bei der Regierung darum eingekommen sind, ihnen zu gestatten, an dem nordamerikanischen Kriege Theil zu nehmen. So wünschenswerth es ist, daß unsere Offiziere im wirklichen Kriege Erfahrungen sammeln, so fragt sich doch für den Fall, daß unsere Regierung diesem Verlangen willfahrt und die besagten Offiziere in dem preußischen Unterthanenverbande verbleiben, ob durch ein solches Verfahren die von unserm Staate zu beobachtende Neutralität nicht verletzt wird. Wenn, wie es im spanisch-marokkanischen Feldzuge vorkam, ein preußischer Offizier an der Spitze eines spanischen Regimentes chargirte und Feind und Freund Achtung vor der Tapferkeit preußischer Soldaten erwirbt, so ist das für die Nation nur schmeichelhaft und unserm Vaterland können aus diesem Bruch der Neutralität keine üblen Folgen entstehen, indem ein Krieg mit Marokko nicht zu befürchten ist. — Anders verhält es sich mit Amerika. Da die Regierung der südlichen Staaten Kaperbriefe ausgestellt hat, liegt es in ihrer Macht, Repressalien zu üben und die zahlreichen preußischen Schiffe, welche sich jetzt auf dem Wege von und nach Amerika befinden, aufzubringen.

Es würde deshalb zur Beruhigung der vielen interessirenden Schiffsrheder dienen, wenn die preußische Regierung durch ihr amtliches Organ oder auf andere Weise öffentlich bekannt machte, wie sie sich den Vorstellungen der Offiziere gegenüber, falls solche wirklich erfolgt sind, zu verhalten beabsichtigt.

Gleichzeitig wäre es den hiesigen Rhedern wünschenswerth zu erfahren, ob von der preußischen Regierung mit den amerikanischen Staaten irgend welche Tractate geschlossen sind, die im Falle eines Krieges preußische Schiffe vor dem Anhalten und der Durchsuchung schützen — Uebereinkommen, wie sie zwischen Rußland und Peru einerseits und Amerika anderseits existiren sollen. Bekanntlich sind die vereinigten Staaten im Allgemeinen den Statuten der Pariser Conferenz, nach welchen die neutrale Flagge das feindliche Gut, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, schützt, nicht beigetreten.

* Der von den freireligiösen Gemeinden Ost- und Westpreußens zum Besuche eingeladene Herr Prediger Baltzer aus Nordhausen hat gestern Vormittag vor der sehr zahlreich versammelten hiesigen Gemeinde im Gewerbehause gepredigt. Sein fast anderthalbstündiger Vortrag machte einen tiefen Eindruck. Des Nachmittags nahm ein großer Theil der Gemeinde an einem nach Jäschkenthal arrangirten Spaziergange Theil; heute Abend 6 Uhr ist Gemeindeversammlung im Gewerbehause in Anwesenheit des Herrn Baltzer, morgen und übermorgen predigt derselbe in Königsberg.

* Die in diesem Jahre in unserer Stadt und Umgebung sehr verbreiteten Blattern sind von größerer Ausdehnung gewesen, als dies eigentlich bekannt geworden ist. In dem Dorfe Ohra ist die Pockenkrankheit noch immer nicht gänzlich erloschen.

* Ein sehr großartiges Begräbniß fand in der vorigen Woche in unserem nahegelegenen Wonneberg statt. Die dort in dem hohen Alter von 95 Jahren verstorbene Predigerwittwe Andreae wurde dort nämlich mit allen möglichen, eigentlich der Vergangenheit angehörenden, kirchlichen Formalitäten zur Ruhe bestattet, wozu, wie wir hören, von der Verstorbenen 1200 Thlr bestimmt worden waren. Der Nachlaß soll die Summe von 150,000 Thlrn. noch übersteigen. Davon sind testamentarisch 2000 Thlr. der Kirche und ebensoviel zur Verbesserung der geringe dotirten Pfarrstelle zu Wonneberg von der Erblasserin ausgesetzt worden. Außerdem sind noch eine Menge von andern Legaten für verschiedene Zwecke und Personen im Testamente bestimmt.

* Das schöne Wetter, so wie die Gewohnheit, am Oliva-Sonntage einen Ausflug nach der ehemaligen Abtei oder mindestens doch nach Jäschkenthal zu machen, hatte gestern ein zahlreiches Publikum ins Freie gelockt. In der Allee wogte es von Spaziergängern und einer Unzahl von Wagen aller Art. Der Andrang zu den Omnibussen war Nachmittags in der Stadt und Abends in Langefuhr so stark, daß der geringste Theil der Fahrlustigen seinen Wunsch nach einem Plätzchen befriedigt fand.

* Morgen früh wird die zweite öffentliche Trinkhalle Herrn Dr. Richter gehörig, eröffnet werden. Dieselbe befindet sich vor der Suffert'schen Apotheke in der Langgasse.

* Von heute ab ist auf 8 Tage wegen Erneuerung des Bohlwerks an der Mottlau die Straße längs Schäferei bei der Milchkannenbrücke für Fuhrwerke gesperrt.

-l- Marienburg, 26. Mai. Vom 22. bis 25. d. M. fand im Etablissement des Herrn v. Massenbach ein Pferdemarkt statt. Im Ganzen wurden 50 Pferde zum Verkauf angemeldet, von denen 16 verkauft wurden. Der Handel wäre gewiß viel bedeutender gewesen, wenn nicht so viele Hengste zum Verkauf geschickt worden wären. Außerdem forderten die Verkäufer zu hohe Preise. Es wurden für 2 Pferde 120, für eins 80 und für zwei 70 Friedrichsd'or verlangt. Hr. v. Massenbach hatte für trockene, helle Ställe gesorgt, und außerdem bot die Reitbahn einen guten Platz zur Musterung der Pferde dar. Dieses Unternehmen des Herrn v. Massenbach, von Zeit zu Zeit einen Pferdemarkt in Marienburg abzuhalten, kann von bedeutendem Vortheil für die Bewohner unserer Werder werden. Wir wünschten nur, daß die Herren Besitzer, indem sie mehr als bisher sich mit der Zucht edler Pferde beschäftigen möchten, dieses Unternehmen unterstützten. Mehrere von den verkauften Pferden sind in in der Reitschule des Herrn v. Massenbach zugeritten worden. — In der letzten Stadtverordneten-Versammlung wurde an Stelle des von der Regierung zweimal nicht bestätigten Herrn Forsch, Herr Zimmermeister Thomaschky zum Rathsherrn gewählt.

Graudenz, 26. Mai. (G.) Das nächste Wanderfest des Vereins westpr. Landwirthe wird am 2. Septbr. in Culm stattfinden. Für den Vormittag dieses Tages ist die Besichtigung und Prämiirung der zur Schau zu stellenden Thiere, die Besichtigung der etwa eingelieferten Maschinen, so wie eine Discussion über allgemein interessante Fragen festgesetzt. Daran wird sich ein Festmahl und Abends 5 Uhr ein Pferderennen anschließen. Zu Prämien für Mutterstuten bäuerlicher Besitzer sind 200 Thlr., für Rindvieh 120 Thlr., zu Arrangements 142 Thlr. ausgesetzt.

* Graudenz, 25. Mai. Bei der vor 8 Tagen in Dragaß stattgefundenen Wahl des Deichhauptmanns für die nächsten 6 Jahre wurde der Hofbesitzer F. M. Richert zu Deutsch Westphalen gewählt.

Königsberg, 26. Mai. (K. H. Z.) Auf unserer Albertus-Universität studiren von Ostern bis Michaelis 1861 419 immatrikulirte Studenten; von diesen gehören 123 der theologischen, 73 der juristischen, 114 der medizinischen und 109 der philosophischen Fakultät an.

* Der Stadtgerichtsrath Hardt aus Königsberg ist zum Rath bei dem ostpreußischen Tribunal ernannt worden.

* Der bisherige Staatsanwaltsgehilfe, Gerichtsassessor v. Bismarck in Marienburg ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Cammin ernannt.

□ Thorn, 26. Mai. In der vorgestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde der Magistrat wegen folgender Angelegenheit interpellirt. Der Steuerfiskus besaß in der Mitte unserer Stadt ein Haus, das wegen Baufälligkeit vor zwei Jahren abgebrochen werden mußte und liegt der Platz seit jener Zeit als wüster Bauplatz. Da gegen Bürger die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Wiederbebauung solcher Plätze stets streng Seitens des Magistrats gehandhabt worden sind, wurde derselbe befragt, was er in dieser Angelegenheit gethan habe. Der Magistrats-Commissarius erwiederte zum allgemeinen Erstaunen der Stadtverordneten, daß er sowohl von der Regierung zu Marienwerder als auch vom Ministerium abschlägig beschieden sei und als er den Fiskus hätte gerichtlich verklagen wollen, ihm die Anstrengung der Klage Seitens der Marienwerder Regierung verboten und auf Appellation dieser Entscheid vom Ministerium lediglich bestätigt sei. Diese Bestätigungen von Regierungsdekreten Seitens des Ministeriums des Innern ohne Angabe von Gründen sollen jetzt stereotyp sein. Schließlich habe der Magistrat in dieser Sache eine Petition an beide Häuser des Landtags gerichtet.

— Die Eröffnung der Eisenbahn am 1. September wird für Thorn ein großes denkwürdiges Ereigniß werden und wohl mit größeren Festlichkeiten verbunden sein. Die Commune beabsichtigte, den Straßen zu diesen Tagen ein möglichst schönes Aeußere zu geben und gewährte über 5000 Thlr. zur Neupflasterung von 4 bis 7 Straßen und 4—5000 Thlr. zur Trottoirlegung. Doch ist zu bedauern, daß die Trottoirsteine um jene Zeit erst hier eintreffen werden und daher nicht mehr werden vorher gelegt werden können.

Neumark (Kr. Löbau), 23. Mai. (G.) Auf dem heute unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Regierungsraths Schaffrinski aus Marienwerder behufs Vollziehung der Wahl eines Landraths für den Löbauer Kreis abgehaltenen Kreis abgehaltenen Kreistage erklärten die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer, für den vorliegenden Fall auf die Ausübung ihres Wahlrechts Verzicht leisten zu wollen, weil zur Uebernahme der Landrathsstelle von den wählbaren Kreiseingesessenen Niemand geneigt sei. Dagegen sprachen dieselben einstimmig den Wunsch aus, daß der bisherige interimistische Verwalter des Landrathsamtes, Regierungs-Assessor Rospatt, zum Landrath des Kreises ernannt werden möge.

* Lauenburg, 25. Mai. Das 5jährige Töchterchen des Müllers Zessien in Camelow (¼ Meile von hier) wurde vorgestern von einer Ziege kurz vor der Schleuse in den Mühlenbach gestoßen und vom Wasser dem Mühlenrad zugetrieben. Der Vater sieht die Gefahr seines Kindes, springt rasch in den Bach und holt glücklicherweise dasselbe unbeschädigt aus dem Wasser.

Aus Ostpreußen, 26. Mai. Ich schreibe nicht, weil ich Ihnen Thatsachen zu melden hätte. Wohl aber halte ich es für eine dringende Pflicht, nicht etwa dem zeitungslesenden Publikum — denn dieses ist auch ohne die Zeitungen davon unterrichtet — sondern der Regierung Kunde zu geben von der über alles Maß beklagenswerthen Stimmung, die alle Kreise der Gesellschaft gleichmäßig durchdringt. Es wäre höchst traurig, wenn unsere Minister wähnen sollten, daß etwa nur die Berliner Bürgerschaft von ihrem Verhalten in der unseligen Polizeiangelegenheit in einem Tone spräche, den ich nicht näher zu bezeichnen nöthig habe. Nein, in jedem Winkel des Landes, in jedem kleinsten Dorfe hört man überall in demselben Tone das traurige Geschick des Vaterlandes beklagen, daß es auf diesem Wege von den wohlmeinendsten Händen offenbar dem inneren Verfalle und damit über kurz oder lang der fremden Herrschaft Preis gegeben werden muß. Denn Niemand betrachtet nach so vielen Antecedentien jenes Verhalten als einen blos vereinzelten Mißgriff. Nein, überall sieht man in demselben nur das letzte und sprechendste Symptom einer Rathlosigkeit, dem bei der nächsten Gelegenheit, wo nur die besonnene, männliche Thatkraft, wo nur das Bewußtsein, die Kraft zur Erfüllung seiner staatsmännischen Pflichten in sich zu tragen, den Staat zu erhalten vermag, nothwendiger Weise die Zügel entgleiten müssen. Man will der öffentlichen Meinung nicht nachgeben aus Furcht, schwach zu erscheinen, und weiß nicht, daß gerade diese Furcht ihren Ursprung nirgend anders hat, als in dem Gefühl einer wirklich vorhandenen. Wahrlich, nur dadurch, daß man aufhört, die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Rechtes und der Nothwendigkeit als eine Schwäche zu betrachten, wird man zeigen, daß man noch Kraft besitzt.

Memel, 26. Mai. (K. H. Z.) Die Schifffahrt in unserm Hafen ist im Vergleich zu der vorjährigen bis zum heutigen Tage nicht unbedeutend lebhafter. — Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft hat sich an die Königl. Regierung um baldige Uebersendung des zu den Hafenbauten bewilligten Staatszuschusses von 20,000 Thaler gewendet. Hier liegt nach den auch von jedem Laien gemachten Erfahrungen Gefahr im Verzuge; wird die rechte Zeit zu den Arbeiten versäumt, so müssen sie entweder ganz aufgegeben werden oder das Geld ist durch die Zerstörungen, welche die Witterung später herbeiführt, unnütz verschleudert.

Handels-Zeitung.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 25. Mai. Getreidemarkt. Weizen loco zu unveränderten Preisen ruhig. Roggen loco unverändert, ab Königsberg Juni, Juli, August zu 77, 78, 79 vergebens ausgeboten. Oel Mai 24⅝ Oktober 25¾—25⅞. Kaffee ziemlich fester Markt, 1500 Sack Rio zu unveränderten Preisen umgesetzt. Zink stille.

London, 25. Mai. Consols 91¾. 1 % Spanier 43. Mexikaner 24. Sardinier 81¼. 5 % Russen 102. 4½ Russen 91. Der Dampfer „Arabia" ist aus New-York eingetroffen.

London, 25. Mai Nach dem neuesten Bankausweis beträgt der Notenumlauf 19,814,560, der Metallvorrath 11,9?5,101 £.

Liverpool, 25. Mai. Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz. Preise gegen gestern unverändert.

Paris, 25. Mai. Schluß-Course: 3 % Rente 69,40. 4½ % Rente 96,35. 3 % Spanier 48⅞. 1 % Spanier 43¼. Oesterr. St.-Eisenbahn-Aktien 508. Oesterr. Credit-Aktien —. Credit mobilier-Aktien 707. Lomb. Eisenbahn-Akt. —.

Berlin, den 27. Mai 1861. Aufgegeben 2 Uhr 49 Minuten. Angekommen in Danzig 3 Uhr 33 Minuten.

		Letzt. Crs.			Letzt. Crs.
Roggen fest,			Preuß. Rentenbr.	98	98
loco	46½	46⅝	3½ % Wstpr. Pfdbr.	84¼	84½
Mai	46⅛	46⅜	Ostpr. Pfandbriefe	85¼	85¼
Herbst	48¼	48½	4 % Pos. Pfandbr.	91¾	—
Spiritus, loco	19 1/12	19	Franzosen	134¾	134
Rüböl Herbst	12 1/24	12⅛	Nationale	58	57½
Staatsschuldscheine	88½	88⅛	Poln. Banknoten	87½	87¼
4½ % 56r. Anleihe	102⅜	102⅜	Petersburg. Wechs.	—	95¼
5 % 59r. Pr. Anl.	106⅞	107	Wechselc. London	—	6.20½

Fondsbörse belebt.

Producten-Märkte.

Danzig, den 27. Mai. Bahnpreise.

Weizen heller, fein- u. hochbunter, möglichst gesund 124/25—126/27—128/29—130/32 ℔ nach Qualität von 88/90—91/92½—94 97½—100/110 Sgr, ord. bunt, dunkel- u. hellbunt, krank 117/19—121/22—123/24 ℔ nach Qualität von 70/75—80/81—82½/85 Sgr.
Roggen schwerer u. leichter nach Qualität 57—52½/50 Sgr. pr 125 ℔.
Erbsen von 47½/50—54/55 Sgr., gute Koch- von 56—58 Sgr.
Gerste kleine 97/100—102/3—104/7 ℔ von 34/36—38/39—40/41—44 Sgr., große 102/106—108/110/112 von 39/42—44—45/46 Sgr.
Hafer von 23/24—30/32 Sgr nach Qualität.
Spiritus 20 Rℓ. bezahlt.

Getreide-Börse. Wetter: seit gestern sehr schön und recht warm. Wind S.

Am heutigen Markte war für Weizen die Kauflust fast ganz geschwunden, dagegen zeigten Verkäufer sich sehr geneigt; es konnten jedoch bei der vorherrschend sehr flauen Stimmung nur 58 Lasten Weizen verkauft werden, und zwar 25 Lasten 125/6 ℔ bunt zu fl. 510, 33 Lasten 130/1 ℔ bunt fl. 590.

Roggen in guter Frage; 300 Lasten sind verkauft; 122 ℔ a fl. 336, 124 ℔ fl. 340, 125 ℔ fl. 345. Alles pr 125 ℔.

Weiße Erbsen fl. 315, 320, 325, 330, 348 nach Qualität.
103 ℔ kleine Gerste fl. 230, 108 ℔ große fl. 258.
Wicken fl. 252.

Für Spiritus ist am Sonnabend bei kleinen Partien 19⅝, 20⅛ und 20¼ Rℓ. bezahlt. Heute ist zu Rℓ. 20 bei Partie gekauft. Ueber See sind 10,000 Quart Spiritus zur Deckung von Lieferungs-Verkäufen zugeführt.

Wolle.

Berlin, 25. Mai. (B.- u. H.-Z.) In dieser Woche wurden im Ganzen ca. 800 Ctr. russische Rückenwäsche verkauft; in anderen Wollen ging nichts um. Die Preise waren unverändert.

Unsere Speculanten halten sich von Contracten immer noch fern; es wurden nur wenige Abschlüsse gemacht, da die Besitzer sich durchaus nicht nachgiebig zeigen. Ohne Zweifel werden wir stark befahrene Märkte in diesem Jahre haben, und wird es sich fragen, ob die Preise sich dann zu behaupten vermögen.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, den 25. Mai: Wind West.

Angekommen:

J. H. Kock,	Activ,	Aereskjöbing,	Ballast.
Den 26. Mai. Wind: WNW.			
H. C. Boehndahl,	Johanna Friederike,	Cappeln,	alt Eisen.
C. Topp,	Vesta,	Copenhagen,	Ballast.
C. Schmeer,	Concordia,	London,	—
W. Driver,	Gertrude, S. D.,	Leith,	Kohlen.

Gesegelt:

D. Sievers,	Anna Maria,	Dänemark,	Getreide.
W. Simpson,	Ligbtning,	Newcastle,	—
F. Crispin,	Nutfield,	Bristol,	Holz.
E. Sauerbier,	Emilie,	Hartlepool,	Getreide.
C. Fladsrud,	Anna Elise,	Norwegen,	—
F. Büsching,	Hulda,	Stettin,	Ballast.
J. Zander,	Packet,	—	—
S. Rades,	Gustav,	—	—
J. Methling,	Staatrath v. Bruck,	Whitehaven,	Holz.
R. White,	Elisabeth,	Hull,	Getreide.
J. C. Holtz,	Leopold,	London,	Holz.
W. Prutz,	Flanqueur,	Kiel,	Getreide.
Den 27. Mai. Wind: S. zu W.			
G. Lindner,	Bethel,	Norwegen,	Getreide.
L. Larsen,	Uller,	—	—
A. H Stjerne,	Anna Maria Rolette,	Copenhagen,	—
J. C. Pofler,	Johanna Caroline,	Rendsburg,	—
F. Olsen,	Alexander,	Randers,	Holz.
M. C. Elliot,	Constance,	London,	—

Eingekommen:

O. Andersen,	Hilding,	Fredricksund,	Ballast.

Ankommend:
1 Schoonerkuff, 1 Bark.

Thorn, den 25. Mai Wasserstand 3' 1".

Stromab: Last. Schffl.

Judka Münz, L. M. Köhne, Sandomirsz, Danzig, L. M. Köhne, 88 — Wz.
M. Schlickeifer, C. F. L. Buggenhagen, Brescz, Danzig, 1175 Stck. h. Holz, 946 Stck. w. Holz, 140 Bohlen, 2 Last Faßholz.
Schein Birnbaum, W. Birnbaum, Ulanow, Danzig, 251 Stck h. Holz, 1446 w. Holz.
Joh. Winterstein, Lauterbach, Polen, Schulitz, 87 Eisenbahnschwellen.

Frachten.

Danzig, 27. Mai. London 17s pr Load Balken. Grimsby 15s 6d pr □-Sleepers. Newcastle 2s 9d pr Quarter Weizen. Grangemouth 2s 9d pr Quarter Weizen. Leith 3s pr Quarter Weizen. Gloucester 4s pr Quarter Weizen. Cardiff oder Newport 19s pr Load □ und 22s pr Load ⊙-Sleeper. Rotterdam 7? Cents pr halbrunde Sleepers. Amsterdam 18 fl. holl. Court. pr Last Roggen. Maas 19 fl. holl. Court. pr Last Roggen. Dieppe 55 Francs und 15% pr Last Dielen. Gothenburg 5 Rℓ. Hambg. Bco. pr Last Roggen.

Fondsbörse.

Berlin, den 25. Mai.

Wechsel-Cours.

	B.	G.		B.	G.
Amsterdam kurz	141⅞	141⅝	Paris 2 Mon.	79½	79⅓
do. do. 2 Mon.	141¼	141	Wien öst. Währ. 8 T.	72⅛	71⅞
Hamburg kurz	150⅞	150⅝	Petersburg 3 W.	95⅜	95⅛
do. do. 2 Mon.	150	149¾	Warschau 90 SR. 8 T.	86¾	86½
London 3 Mon.	6. 20⅝	6. 20⅜	Bremen 100 Rℓ. G. 8 T.	109½	109¼

* Danzig, 27. Mai. London 3 Mon. 6. 20¼ Br., ¼ bez. Hamburg 2 Mon. 149⅞ Br., ⅞ bez. Amsterdam 2 Mon. 140⅞ Br. Staatsschuldscheine 89 Br. Westpr. Pfandbriefe 85 Br. Preuß. Rentenbriefe 97¾ Br.

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Rickert in Danzig.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Selma, geb. Biber, von einem gesunden Mädchen, beehrt sich anzuzeigen.

Carthaus, den 26. Mai 1861.

Dorow, Domainen-Rentmeister.

Nachdem nunmehr nach § 68 des Statuts der Danziger Kaufmannschaft mit der Einziehung der Korporations-Beiträge pro 1861, welche auf 3 Sgr. von jedem an Gewerbesteuer zu zahlenden Thaler festgesetzt sind, vorgegangen werden soll, ersuchen wir die Herren Mitglieder der Korporation, die sich hiernach herausstellenden Beiträge an unsern Boten Kutzbach gegen Aushändigung unserer Quittung zu entrichten.

Danzig, den 27. Mai 1861.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Goldschmidt. C. R. v. Frantzius. Bischoff.

Bekanntmachung.

Die hiesige Kreis-Kommunal-Thierarztstelle, mit welcher ein jährliches von den Kreisständen bewilligtes fixirtes Gehalt von 100 Rt. verbunden ist, wird zum 1. Oktober c. vakant.

Eine zweite mit dem Wohnsitz in Neuenburg verbunden ist neu gegründet und soll ebenfalls zum 1. Oktober besetzt werden.

Qualifizirte Personen werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juli c. bei mir zu melden.

Schwetz, den 11. Mai 1861.

Königlicher Landrath

Wegner. 4500

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Löbau,

den 7. Mai 1861.

Das im Dorfe Brattian sub No. 1 der Hypotheken-Bezeichnung belegene, den Anton und Salomea, geb. Rojewska verwittwet gewesene Kozlowska-Rutkowski'schen Eheleuten gehörige Mühlengrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 21,064 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

20. December 1861,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

1) der Wirthschafter Carl Kozlowski, früher zu Abbau Tillitz,
2) der Pächter Franz Haase, früher zu Brattian,
3) die Erben der am 8. April 1861 verstorbenen Marianna Kozlowska,
4) die Erben der am 24. März 1852 verstorbenen unverehelichten Antonie Kozlowska,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bekanntmachung.

Päckereien nach England, welche über Ostende oder Calais resp. über Rotterdam mit der Post befördert werden sollen, müssen von zwei gleichlautenden Inhalts-Declarationen begleitet sein, welche bei der Spedition über Rotterdam in Deutscher, Französischer oder Englischer Sprache abgefaßt sein müssen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Inserat.

Gemäß höherer Anordnung soll die in hiesiger Strafanstalt bisher für eigene Rechnung betriebene

Leinen-Weberei

auf etwa 70 Webestühlen, an einen kautionsfähigen Unternehmer verpachtet werden.

Alle näheren Bedingungen, wie Höhe der Löhne u. s. w. können in der hiesigen Registratur eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Hierauf basirte Offerten sind versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Pachtung der Leinen-Weberei"

an die unterzeichnete Direction einzusenden, welche dieselben

am Dienstag, den 18. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten, eröffnen und demnächst der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung einsenden wird.

Insterburg, den 25. Mai 1861.

Königliche Strafanstalt.

Die Direction.

So eben traf bei **S. Anhuth** in Danzig, Langenmarkt No. 10., von Berlin ein:

Finis Poloniae!

Historische Novellen aus den Zeiten poln. Herrschaft

in

West-Preußen

herausgegeben von

Albert Dorn.

15 Bogen. Preis: 20 Sgr.

Blätter aus dem Vermächtniß eines **Polen** von **Ostrolenka**, — geschrieben für **Deutsche, Polen** und **Juden.**

☞ **Der anerkannt vorzügliche Stettiner**

Portland-Cement

ist in Danzig nur allein zu kaufen bei

J. Robt. Reichenberg,

[4337] **Fleischergasse No. 62.**

Die beliebten

28 Ansichten von Danzig

in Form einer Rose

sind wieder vorräthig bei

Gebr. Vonbergen, Langgasse 43.

Seit 1843 mit der Güter-An- und Abfuhr bei der **Oberschlesischen Eisenbahn** betraut, empfehle ich mein durch **Schienenstrang** mit dieser verbundenes 8 Morgen großes Grundstück Taunzienstr. No. 45 a **zur Güterlagerung.**

Für Güter, im Hofe lagernd ist das Lagergeld 1½ Pfennig pro ½ Monat.
Ausladen aus den Eisenbahnwagen 1 „
Nachwiegen und Aufstapeln 1 „ pro Centner.

Den Güter-Transport in kürzester Frist zu ermöglichen unterhalte ich 12 Gespanne, empfehle mich für **Commissionen u. Speditionen** und bin in der Lage prompteste billigste Bedienung gewähren zu können.

Für den Handel mit Oberschles. **Steinkohlen** seit 1852 thätig, liefere ich diese in allen Qualitäten, wie auch **Coaks** zu den billigsten Preisen nach allen Orten, **Grafit** aus den mährischen Werken der Altstädter Alberti-Grafit-Gewerkschaft.

Breslau, Mai 1861.

C. Schierer,

Comptoir im Oberschlesischen Bahnhofe,

Wohnung: Taunzienstr. No. 45 a.

Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1860 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr

75 Procent

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilnehmer in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses vom Unterzeichneten, bei dem auch die ausgeführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuersicherungs-Gesellschaft beizutreten, giebt der Unterzeichnete bereitwilligst desfallsige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Danzig, den 27. Mai 1861.

C. F. Pannenberg,

Agent der Feuerversicherungs-Bank f. D. i. Gotha

Comptoir Neugarten 17.

Zu der am 29. Mai beginnenden großen Staats-Gewinnziehung,

[4627]

in welcher über die Hälfte der Loose Gewinne von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 2 mal 20,000, 2 mal 15,000, 2 mal 10,000, 2 mal 5000, 117 mal 1000 ꝛc. erlangen müssen, sind durch unterzeichnetes Handlungshaus ganze Originalloose à Rt. 3. 13 Sgr., halbe à Rt. 1 22 Sgr. unter Zusicherung prompter Bedienung und pünktlicher Einsendung der amtlichen Ziehungslisten gegen Nachnahme oder frankirte Einsendung des Betrags sofort zu beziehen.

Rudolph Strauss, Bankier in Frankfurt a. M.

Nur 2 Thlr. Pr. Crt.

kostet bei unterzeichnetem Bankhause ein halbes Original-Loos zu der am 13. und 14. Juni stattfindenden Ziehung der großen

Staats-Gewinne-Verloosung,

welche letztere in ihrer Gesammtheit 15,500 Gewinne enthält, worunter von ev. Thlr. **100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 5000, 6 à 4000, 3000, 2500, 3 à 2000, 5 à 1500, 5 à 1200, 35 à 1000** ꝛc. ꝛc.

(Ganze Loose kosten 4 Thlr., Viertel 1 Thlr.) Die Gewinne werden in Vereins-Silberthalern oder Preußischen Cassenscheinen durch unterzeichnetes Bankhaus in allen Städten Deutschlands ausbezahlt. Ziehungslisten und Pläne werden den geehrten Interessenten gratis zugesandt und auswärtige Aufträge prompt und discret ausgeführt. Man beliebe sich nur direct zu wenden an

Gebrüder Lilienfeld

in Hamburg.

Auktion mit polnischen fichtenen Mauerlatten.

Freitag, den 31. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden die unterzeichneten Mäkler — **auf der Weichsel am Steinkasten, hinter dem Siegeskranz** — durch öffentliche Auktion an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen:

Eine Traft polnischen fichtenen Mauerlatten, enthaltend 370 Stück.

Das Holz lagert unter Aufsicht des Holz-Capitains Herrn L. F. Pantzer — und ist das Aufmaatz sowohl bei demselben — wie bei den unterzeichneten Mäklern einzusehen.

[4730] **Rottenburg. Mellien.**

Am 13. Juni d. J.

Große

Staats-Gewinn-Verloosung.

Ueber die Hälfte dieser Loose werden mit Gewinnen gezogen, wobei die Haupttreffer von **100,000 Rt., 60,000 Rt., 40,000 Rt., 20,000 Rt., 10,000 Rt., 5000 Rt., 6 à 4000 Rt., 50 à 3000 Rt., 2500 Rt., 2000 Rt., 1500 Rt., 1000 Rt. etc.**

1 Original-Loos kostet 4 Rt. Pr. Crt. Verloosungspläne gratis. Ziehungslisten und Gewinne erfolgen pünktlich.

Lipstadt & Co.,

[4706] **Banquiers in Hamburg.**

Feinstes neues Nizza-Tafeloel erhielt und empfiehlt

A. Fast, Langenmarkt 34.

Panama-Hüte empfiehlt in schöner Waare **Wilh. Kutschbach.**

Marinirten Seelachs

in Fässchen, circa 30 Portionen, offerirt mit 2⅓ Thlr., auch in einzelnen Stücken

L. A. Janke, Altstädt. Graben.

☞ **Soda- und Selter-Wasser** von den Herren Schuster u. Köhler empfiehlt frisch u. kalt in ½, ⅓ Quart Flaschen à 2½ u. 1⅔ Sgr. (excl.) wie auch zum sofortigen Austrinken das Glas à 6 ₰, mit Zusatz von Apfelsinen und Himbeersaft 1 Sgr.

C. H. Nötzel, am Holzmarkt No. 107. 108.

☞ **No. 907 kauft zurück die Expedition.**

Den 13. und 14. Juni d. J.

beginnt die Ziehung erster Abtheilung der vom Staate garantirten 51sten Braunschweigischen Prämienziehung, welche in 6 Abtheilungen eingetheilt ist. **Die größte Prämie ist event.**

100,000 Thlr. Pr. Crt.

1 à 60,000, 1 à 40,000, 1 à 20,000, 1 à 10,000,
1 à 5000, 6 à 4000, 1 à 3000, 1 à 2500,
3 à 2000, 5 à 1500, 5 à 1200, 35 a 1000,
45 a 400, 5 a 300, 65 a 200, 125 a 00,
5 a 70, 15 a 60, 220 a 50, 9565,
a 40 Thaler Preuß. Courant ꝛc.

Zu dieser höchst vortheilhaften Prämien-Ziehung empfiehlt der Unterzeichnete Original-Actien zu folgenden Preisen.:

Ganze Thlr. 4 Preuß. Crt.
Halbe „ 2 „ „
Viertel „ 1 „ „

B. Silberberg.

[4376] **Große Bleichen No. 54,**

Hamburg.

☞ **Für Herren.** ☜

Dem bereits mehrfach von mir angezeigten Ausverkaufe im Preise herabgesetzter Herren-Bekleidungsgegenstände habe ich

eine moderne Auswahl von Garderobe-Artikel für die Frühjahr- und Sommer-Saison

hinzugefügt, die hinsichts ihrer eleganten Arbeit und des wirklich billigen Preises ☜ ohne markschreierische Anpreisung ☞ das bis jetzt zum Ankauf Angebotene weit zurückläßt —

Indem ich das geehrte Publikum zur gefälligen Ansicht obiger Artikel einlade, bitte ich besonders auf mein Geschäftslokal und Hausnummer

No. 133. Breitesthor No. 133.

achten zu wollen.

L. A. Rosenberg.

4638 133. Breitesthor 133.

Frankfurt a. M. Apfelwein pro Flasche 4 sgr. 12 Flaschen 1 Thlr. 10 Sgr.

A. Fast, Langenmarkt 34.

---

8 Stück Ochsen, zum Theil noch junge sind zu verkaufen beim Gutsbesitzer **Heffert Gerdin** bei Dirschau. [4718]

Guten hiesigen Sauerkohl offerirt noch

L. A. Janke.

20—30 Klafter Eichenborke werden zu kauf. gesucht. Von wem? sagt d. Exped. d. Ztg.

Ganz frische Apfelsinen-, Himbeer-, Vanille-Limonaden-Essenz in ¹/₁, ½, Chompfl. à 20 u. 10 Sgr., wozu 12 Theile Wasser zur Limonade zugesetzt werden, empfiehlt **C. H. Nötzel.**

Die completten Eisentheile zu 2 Rollandschen Bäcköfen sollen billig verkauft werden. Näheres auf Franco-Anfragen bei **Buchalsky** Nachfolger, Berlin, Fischerstr. 22.

Circa 5000 prima Belgische Dachpfannen sind zu haben. Näheres Neufahrwasser, Hafenstraße 36, oder in Danzig bei **J. H. Nehtz & Co.**

Ein von Eisen gebautes **Schrauben-Dampfschiff** zu 100 Personen oder zum Schleppen, 82 Fuß lang, 9½ Fuß breit, 4 Schrauben, 4 Cylinder, 28 Pferde-Kraft, ist Theilungshalber zu verkaufen. Portofreie Offerten erbittet man bei **Hrn. Sperle in Berlin,** Thiergarten-Zelt No. 1 mit der Aufschrift „Dampfschiffsache".



In Carlshöhe stehen 50 Fetthammel zum Verkauf.

Commis für das Tuch-, Manufactur-Waaren-, Material- und Destillations-Geschäft können Stellen nachgewiesen werden durch

B. Stein in Königsberg i./Pr.

Ein junger Mann, praktischer Destillateur, der in einem der ersten Geschäfte der Provinz Posen 8½ Jahr ununterbrochen thätig gewesen und dem die besten Empfehlungen zur Seite stehen, auch einige Kenntniß vom Brauerei- und Produkten-Geschäfte besitzt, mit der Buchführung und Correspondenz ganz vertraut ist, sucht, da ihm sein jetziges Engagement nicht zusagt, unter soliden Ansprüchen eine angemessene dauernde Stellung.

Gefällige Adressen werden Post restante Inowraclaw sub A. R. 40. baldigst franco erbeten.

Lehrlinge für das Comtoir und Lehrlinge für das Waaren-Geschäft können sofort Stellen erhalten durch **B. Stein in Königsberg i./Pr.**

Agenturen für Ost- u. Westpreußen übernimmt

Julius Kahnert in Elbing.

Einem tüchtigen **Correspondenten** wird für ein großes Comtoir mit gutem Gehalt eine Vacanze nachgewiesen durch

B. Stein in Königsberg i./Pr.

Einem hochgeehrten Publikum in der Stadt u. Umgegend die ergebenste Anzeige, daß Damenkleider nur nach den neuesten Pariser Facons gut und sauber, ohne Anprobiren, passend zu den billigsten Preisen bei mir zu jeder bestimmten Zeit angefertigt werden.

A. Hübner,

Damenkleidermacher in Danzig, Frauengasse 43.

Hiemit erlaube mir anzuzeigen, daß mein Neffe Herr **Robert Freymuth** für mich in allen Angelegenheiten per procura zeichnen wird.

Danzig, den 25. Mai 1861.

Johann Daniel Freymuth.

Angekommene Fremde.

Am 26. u. 27. Mai.

Hôtel de Thorn: Kreis-Ger.-Rath Wendlandt a. Neustadt, Gutspächter Fuchs, Mindorfer u. Landmann Freytag a. Brieg, Gerbermeister Mielke a. Tiegenhof, Kaufl. Jägel a Glauchau, Krause a. Landsberg a. W., Kallenbach a. Frankfurt, Goldreiter a. Gera, Wiens a. Berlin.

Hôtel de Berlin: Kaufl. Sanftleben, Kronheim, Lier u. Jerke a. Berlin, Rosenthal a. Bromberg, Gutsbes. Helwig a. Louisenthal, Fabrik. Siebert a. Breslau, Bankier Tochalski a. Posen.

Hôtel d'Oliva: Kaufl. Heß a. Wien, Borchardt a. Neustadt, Rittergutsbes. Müller a. Sklana, Oek. Hendeß a. Sackra, Jouvelier-Eleven Besser u. Weilandt a. Marienwerder.

Hotel St. Petersburg: Kaufl. Banzhof u. Ulrichs a. Berlin, Plath a. Mewe, Müller a. Marienburg, Gutsbes. v. Wedel a. Bromberg, Bildhauer Stürmer a. Berlin.

Englisches Haus: Gen.-Major v. Gersdorf a. Danzig, Gutsbes. v. Kaltstein u. Nehring a. Kaczkowo, Part. v. Uslar a. Mecklenburg, Frau Doktor Seeburg a. Leipzig, Sängeri Frl. Lessiak a. Leipzig, Kaufl. Lasius a. Bielefeld, Witthaus a. Kettwig, Horne a. London, Ciechanowski a. Graudenz, Ledermann a. Berlin, Zülzer a. Aachen.

Walter's Hotel: Oberamtmann Speichert a. Gonzawa, Rittergutsbes. v. Braunecк a. Zelenin, Heyer a. Prangschin, Gutsbes. Wöniger a. Breslau, Kreisrichter Schmalz a. Carthaus, Intend.-Assessor Kümmel u. Ober-Tel.-Insp. Post a. Königsberg, Apotheker Meyer a. Elbing, Inspektor Klauber a. Wien, Kaufl. Sentzke, Guthmann u. Arange a. Berlin, Ley a. Vörde.

Schmelzer's Hotel: Kaufl. Richter a. Magdeburg, Schulze a. Frankfurt a. O., Michael a. Offenbach, Soldin u. Rust a. Berlin, Spiecker a. Montjoie, Rittergutsbes. Schlieper a. Milewo, Rentier v. Tepliakoff a. St. Petersburg.

Deutsches Haus: Pfarrer Anlauf a. Putzig, Maurermstr. Richert a. Stettin, Gutsbes. Frentzel a. Glogau, Rentier Vollbaum a. Königsberg, Kfm. Markus a. Stuhm, Gutsbes. Hiller u. Freischulzereibesitzer Krause a. Damerau, Stellmacher Bönig a. Graudenz.

Meteorologische Beobachtungen.

Observatorium der Königl. Navigationsschule zu Danzig.

Mai	Stunde	Barom.-Stand in Par.-Linien	Therm. im Freien n. R.	Wind und Wetter.
26	6	337,94	14,4	SW. schwach; hell u. wolkig.
27	8	337,87	14,2	S. schwach; hell u. schön.
	12	337,64	19,2	S. mäßig; hell u. schön, im Westen Gewölk.

Hiezu eine Beilage.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Das Statut der Neuen Westpreußischen Landschaft.

Das Stück 16 der Gesetzsammlung d. J. bringt unter Nro. 5363 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai c. und das Statut der neuen Westpreußischen Landschaft, nach dem nunmehr auch Rusticalbesitzer von Grundstücken von 1500 Thlr. Werth und mehr Pfandbriefsanlehne bei der neuen Westpr. Landschaft, welche vorläufig die General-Direction der alten Landschaft zu Marienwerder verwaltet, aufnehmen können. Die vielfachen Bemühungen der Herren G. Geysmer, Rüff, Albrecht, Puppel, C. Roepell, R. Plehn, Arnold (als Gründungscomité) seit 1858 haben so endlich den Abschluß gefunden; freilich haben dieselben eine freiere Selbstverwaltung wie ein rationelleres Taxverfahren, wie sie solche erstrebten, nicht erreicht, jedoch dürfte dennoch auch das Geringere jetzt zum Gesetz Gewordene dem Realcredite der Provinz wesentlich nützen und eine zahlreiche Betheiligung der Rusticalbesitzer herbeiführen. Diese ist um so mehr zu wünschen, als die Associirten selbst auf eine Verbesserung des Statuts allmälig hinwirken können. Bei der Wichtigkeit des Statuts für unsere Provinz lassen wir einen Abdruck desselben folgen.

Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Dem mit Ihrem Berichte vom 26. April d. J. Mir eingereichten Statute der Neuen Westpreußischen Landschaft und den zu demselben gehörigen Taxgrundsätzen, die beigehend zurückerfolgen, ertheile ich hiermit Meine landesherrliche Genehmigung. In Folge dieser Meiner Genehmigung und in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 75) ertheile Ich der Neuen Westpreußischen Landschaft hierdurch das Privilegium, die in diesem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden Neuen Westpreußischen Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszufertigen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Neuen Westpreußischen Pfandbriefe und ihrer Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statute und den Taxgrundsätzen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3. Mai 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin. v. Bernuth.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Statut

des unter der Benennung „Neue Westpreußische Landschaft" für die von dem Verbande der Westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig gebildeten Kredit-Instituts.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Besitzer der von dem Verbande der Westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig ist ein Kredit-Institut errichtet worden, welchem die Benennung

Neue Westpreußische Landschaft

beigelegt worden ist.

Dasselbe genießt alle Rechte einer Korporation, insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien zu erwerben, und hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Marienwerder.

Die Vertretung und Verwaltung desselben wird der Generaldirektion der Westpreußischen Landschaft mit dem Vorbehalte der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses (§§ 42 ff.) übertragen.

Die öffentlichen Blätter, durch welche die Direktion die ihr obliegenden Bekanntmachungen zu erlassen hat, sind: der Königlich Preußische Staats-Anzeiger und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Königl. Staatsregierung dasjenige Blatt, was an dessen Stelle treten soll.

§ 2. Die Neue Westpreußische Landschaft gewährt denjenigen Grundbesitzern, welche dem Verbande derselben beitreten, Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit. Zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Valuta fertigt sie auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen nach dem Formulare A. unter der Benennung Neue Westpreußische Pfandbriefe aus, worin nach der Wahl des Antragstellers dem Inhaber vier oder vier und ein halb Prozent jährliche Zinsen stipulirt werden.

II. Von den Darlehnen.

§ 3. Zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen sind nur solche zum Betriebe der Landwirthschaft geeignete Grundstücke geeignet, welche

a) nicht dem Verbande der Westpr. Landschaft angehören,
b) zu vollem unbeschränktem Eigenthum besessen werden,
c) nach den Abschätzungsgrundsätzen des Landschaftsverbandes einen Werth von mindestens 1500 Rthlr. haben,
d) nicht außerhalb des Weichsel- oder Nogat-Deiches in Weichsel- und Nogat-Niederung belegen sind,
e) nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, Reallasten oder Servituten, die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind. Jedoch kann Behufs der Ablösung solcher Lasten ein Darlehn gegeben werden, in welchem Falle von der Landschaft für die Verwendung des Darlehns zu dem gedachten Zwecke Sorge zu tragen ist.

§ 4. Wer die Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Direktion schriftlich anzubringen und demselben eine ungefähre Angabe der Größe und des Werthes des Grundstücks, einen vollständigen Hypothekenschein desselben und eine Bescheinignng des Landraths oder Domainen-Rentamtes über die auf dem Grundstücke haftenden Grundsteuern oder Domainenzinse beizufügen, auch an Kosten für die Prüfung seines Gesuchs den Betrag von zwei Thalern einzusenden.

Insofern der Andrang von Darlehnsgesuchen es nöthig macht, ist die Direktion befugt, bestimmte Fristen für deren Einbringung festzusetzen. Dieselben müssen durch die § 1 erwähnten Blätter, sowie durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Das zu gewährende Darlehn darf die Hälfte des nach den Abschätzungsgrundsätzen der Landschaft sich ergebenden Werthes des Grundstücks nicht übersteigen.

§ 6. Der Werth des Grundstücks wird durch eine nach den Vorschriften des beigefügten Taxregulativs bewirkte Abschätzung bestimmt, welche von zwei damit beauftragten Landschaftskommissarien an Ort und Stelle aufzunehmen ist.

Zu diesem Behufe werden für jeden landräthlichen Kreis von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Kreises auf dazu angesetzten Kreistagen zwei oder mehrere beständige Landschaftskommissarien aus den im Kreise mit beleihungsfähigen Grundstücken angesessenen Personen je auf sechs Jahre erwählt und von der Direktion nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl verpflichtet.

So lange in einem Kreise noch nicht sechs in sechs verschiedenen Gemeinden angesessene Vereinsmitglieder vorhanden sind, ernennt die Direktion die Landschaftskommissarien. Sobald aber die obige Zahl der Vereinsmitglieder erreicht ist, hat dieselbe die Wahl von Landschaftskommissarien anzuordnen und diesen das Amt zu übertragen.

Jeder Besitzer eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, auf erfolgte Wahl oder Ernennung das Amt, wofern er dasselbe nicht schon einmal verwaltet, zu übernehmen, und kann dazu durch Kündigung seiner Pfandbriefschuld angehalten werden.

§ 7. Aus den Landschaftskommissarien wählt die Direktion für jeden Fall diejenigen, welche sich der Abschätzung zu unterziehen haben. In Fällen, wo sie es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, kann dieselbe den Abschätzungskommissarien auch ihren Syndikus beigeben, oder das betreffende Gericht um Abordnung eines Richters zur Vertretung desselben requiriren.

Die aufgenommene Taxe wird von einem Mitgliede der Direktion revidirt und demnächst in einer Sitzung derselben, zu welcher jedesmal zwei Landschaftskommissarien mit vollem Stimmrecht von dem Direktor nach seiner Wahl einzuberufen sind, vorgetragen und festgesetzt.

Gegen den die Taxe festsetzenden Beschluß der Direktion steht dem Besitzer der Rekurs an den Engern Ausschuß zu.

§ 8. Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine Jahreszahlung von fünf Prozent, und wenn dasselbe in vier ein halbprozentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von fünf ein halb Prozent und außerdem für die ersten Jahre von $^3/_4$ Prozent in halbjährlichen Raten zu entrichten;
b) von dem Darlehnskapitale Ein Prozent des Nominalbetrages beim Empfang der Pfandbriefe zum Betriebsfonds zu zahlen (§ 27);
c) das Darlehnskapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des § 15 zusteht, in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen nach deren Nennwerthe zurückzuzahlen;
d) im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;
e) überhaupt den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Er muß der Landschaft die Befugniß einräumen wegen ihrer rechtskräftigen Forderungen sich nach eigenem Ermessen an das Mobiliarvormögen des Schuldners, oder an das verpfändete Grundstück zu halten und gleichzeitig die Sequestration und Subhastation des Grundstücks auszubringen, ingleichen der Rechtswohlthat des Moratorinms entsagen.

Er hat hierüber unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung des Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütungen für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, sowie die sonst zu leistenden Beiträge und Kosten eine Urkunde vor Gericht oder Notar, oder vor dem Syndikus resp. dessen Vertreter auszustellen.

Dem Syndikus der Neuen Westpreußischen Landschaft, sowie dessen Vertreter, sofern derselbe die dritte juristische Prüfung bestanden hat, wird zu diesem Behufe die Befugniß, Urkunden dieser Art gegen die gesetzlichen Notariatsgebühren aufzunehmen und auszufertigen, diesen Urkunden aber die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten, und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in das Hypothekenbuch zu begründen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf die obige Weise auf seine Kosten auszustellenden Urkunde übernommen, und diese Urkunde innerhalb vier Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Direktion eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verpflichtung entlassen muß.

§ 9. Dem zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehn dürfen außer den öffentlichen Lasten und Abgaben, den Rentenbank- und Domainen-Amortisationsrenten keine Forderungen in dem Hypothekenbuche voranstehen. Es ist Sache des Darlehnssuchers, die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Forderungen herbeizuführen.

Kann der Darlehnssucher die Priorität vor den eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen, und wegen der Ansprüche aus denselben der Landschaft eine Kaution in der Art bestellt, daß er für je 60 Rthlr. der Forderungen 100 Rthlr. in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen bei derselben deponirt. Bei der Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer ergiebt, auf fünf Prozent, und der Rückstand der Zinsen, wenn dessen Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf acht Jahre angenommen.

§ 10. Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnsnehmer nach Abzug des zum Betriebsfonds nach § 8 b. zu entrichtenden Prozents in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen unter Anrechnung derselben zum Nominalwerth ausgezahlt.

Bei größeren Darlehnen wird dieselbe bis zu ein Fünftel in Abschnitten von 100 Rthlrn. und darunter gewährt.

§ 11. Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen Gebäude, Inventarienstücke und Vorräthe bei den von dem Engern Ausschusse zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern, und so lange das Gut bepfandbrieft ist, versichert zu erhalten. Ehe er die Versicherung nicht nachgewiesen, dürfen ihm die Pfandbriefe nicht verabfolgt werden. Die Direktion kann von ihm jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern.

§ 12. Von der Jahreszahlung des Schuldners sind vier Prozent resp. vier und ein halb Prozent zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe, ein Viertel Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten (Quittungsgroschen) und drei Viertel Prozent zur Ansammlung eines Sicherheits- resp. Tilgungsfonds bestimmt; die von den Schuldnern vier und ein halbprozentiger Pfandbriefs-Kapitalien in den ersten 7 Jahren zu zahlenden drei Viertel Prozent fließen allein zum Tilgungfonds.

Die Zahlung hat der Schuldner in halbjährigen Terminen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres, an die Kasse der Landschaft in Preußischem Silberkurant oder in nicht verjährten fälligen Kupons Neuer Westpreußischer Pfandbriefe zu leisten.

§ 13. Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Mißwachs außer Stande gesetzt ist, seiner Zahlungsverbindlichkeit, sie betreffe Zinsen oder Kapital, rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate bewilligt werden. In solchem Falle muß der Schuldner aber die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritt des Zahlungstermins nachsuchen, den angegebenen Stundungsgrund durch ein von den beiden Landschaftskommissarien des Kreises ausgestelltes Zeugniß bescheinigen und den Rückstand für die Stundungsfrist mit vier Prozent jährlich verzinsen.

Wird dem Schuldner die erbetene Stundung nicht gewährt, oder von demselben eine solche nicht nachgesucht, so hat er von der rückständig verbliebenen Jahreszahlnng fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in dem der Rückstand getilgt wird, zu entrichten.

§ 14. Wegen der in den Fälligkeitsterminen rückständig gebliebenen, nicht gestundeten Zahlungsrückstände und der davon zu entrichtenden Verzugszinsen wird Seitens der Landschaft sofort eine Mandatsklage angestellt, und nach eingetretener Rechtskraft des Mandats nach dem Ermessen der Direktion in das Mobiliarvermögen des Schuldners oder in das verpfändete Grundstück Exekution, Sequestration resp. Subhastation bei dem betreffenden Gerichte nachgesucht.

Der Schuldner kann nicht verlangen, daß die Landschaft sich zunächst an das verpfändete Grundstück halte, auch nicht der gleichzeitigen Betreibung der Sequestration und der Subhastation des Grundstücks widersprechen, und eben so wenig gegen die Landschaft auf Moratorium provoziren (§ 8 e).

Bei der Subhastation kann die Landschaft zur Vermeidung eines Ausfalls das Grundstück ohne besondere Staatsgenehmigung für Rechnung des Sicherheitsfonds selbst erstehen. Sie ist in diesem Falle aber gehalten, das Grundstück innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Publikation des Zuschlagsbescheides gerechnet, wieder zu verkaufen.

§ 15. Die Landschaft hat das Recht, das Pfandbriefskapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) wenn das verpfändete Grundstück seinem Werthe nach so weit verringert wird, daß dasselbe die Summe von 1500 Thlrn. (§ 3 Litt. c.) nicht mehr erreicht. Die Befugniß zu Partialkündigungen für den Fall sonstiger Werthsverminderungen wird hierdurch nicht berührt;
b) wenn der Besitzer desselben die ihm obliegenden Zahlungen an die Landschaft nicht pünktlich leistet. Diese Befugniß erlischt, sobald in Folge der Kündigung die rückständigen Zahlungen geleistet, und die etwa bereits aufgewendeten Kosten berichtigt werden;
c) wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, insbesondere den Domainenzins oder Kanon, regelmäßig bezahlt zu haben;
d) wenn das Grundstück unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;
e) wenn der Besitzer so schlecht wirthschaftet, daß nach der von der Direktion durch zwei Landschaftskommissarien zu veranlassenden Untersuchung eine erhebliche Verschlechterung des Grundstücks und eine Gefahr für die Sicherheit der Landschaft zu besorgen ist, und derselbe der Anweisung der Direktion, den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, in der ihm bestimmten Frist nicht genügt;
f) wenn derselbe die ihm nach § 11 obliegende Verpflichtung zur Versicherung des Grundstücks, des Inventariums und der Vorräthe gegen Feuersgefahr nicht erfüllt;
g) wenn derselbe der im § 8 enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage in der bestimmten Frist nicht entspricht;
h) wenn er die Uebernahme des ihm durch ordnungsmäßige Wahl oder Ernennung zugefallenen Amts eines Landschaftskommissarius verweigert, ohne demselben schon früher vorgestanden zu haben.

§ 16. Die bepfandbrieften Grundstücke unterliegen einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Landschaftskommissarien der Kreise insofern, als diese verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefsdarlehne oder der Zinszahlungen gefährdet erscheint, sobald dieselben zu ihrer Kenntniß gekommen sind, oder welche ihnen ohne grobes Versehen von ihrer Seite nicht hätten entgehen können, der Direktion bei eigener Vertretung ungesäumt anzuzeigen.

§ 17. Dem Schuldner steht jederzeit frei, das Pfandbriefsdarlehn ganz oder theilweise an die Landschaft zurückzuzahlen.

Die Zahlung erfolgt in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen desselben Prozentsatzes, zu welchem für das Darlehn Pfandbriefe ausgefertigt worden, nach dem Nennwerthe, welchen die laufenden Kupons und der Talon vollständig beigefügt werden müssen.

Die Verwaltungsbeiträge müssen für das laufende Halbjahr entrichtet werden.

Abgezahlte Beträge werden auf Antrag des Schuldners von der Landschaft im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht. Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Darlehnsforderung der Landschaft mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die der Landschaft auf dem Gute bleibende Forderung verfügen.

In beiden Fällen müssen die zurückgezahlten Pfandbriefe kassirt, oder hinsichts des Pfandbriefsrechtes präkludirt, und es muß von der Kontrollkommission (§ 20) auf den für die Landschaft eingetragenen Schuldurkunden attestirt werden, daß ein der zu löschenden oder zu cedirenden Summe entsprechender Betrag von Pfandbriefen kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechtes präkludirt worden ist.

§ 18. Die Kosten der [illegible]

Darlehnsgeschäfts, der Abschätzung des Grundstücks und der Ausfertigung der Pfandbriefe trägt der Darlehnssucher auch in dem Falle, daß das nachgesuchte Darlehn ihm nicht bewilligt werden kann. Dieselben werden nach der festgesetzten Gebühren-Ordnung berechnet.

Von jedem Darlehnssucher ist vor Aufnahme der Taxe ein von der Direktion zu bemessender Kostenvorschuß zur Landschaftskasse einzuzahlen.

III. Von den Pfandbriefen.

§ 19. Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt, und auf den Namen der Neuen Westpreußischen Landschaft ingrossirt worden ist, wird ein gleich hoher Betrag neuer Westpreußischer Pfandbriefe ausgefertigt.

§ 20. Die Neuen Westpreußischen Pfandbriefe werden von der Direktion ausgefertigt, und zwar in Apoints zu 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 20 Thlr. und danach zu bildenden Serien, und nebst den Hypotheken-Instrumenten über das Darlehn der aus dem Direktor und zwei Mitgliedern des Kreisgerichts, vor welchem das Institut seinen Gerichtsstand hat, bestehenden Kontrollkommission zur Mitvollziehung übersandt.

Diese Kommission hat zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Kommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt und hiernächst in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken-Instrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk registrirt:

> daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung Neue Westpreußische Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Pfandbriefsinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefsrechtes präkludirt worden sei.

§ 21. Den Neuen Westpreußischen Pfandbriefen werden von der Direktion selbstständige Zinsanweisungen oder Zinskupons, welche mit Talons versehen sind, auf fünf Jahre nach den Formularen B. und C. beigegeben.

§ 22. Der Inhaber eines Neuen Westpreußischen Pfandbriefes hat das Recht, von der Neuen Westpreußischen Landschaft im Falle der Ausloosung (§§ 33 und 34) den Kapitalsbetrag, sonst aber nur die terminliche Zahlung der vorgeschriebenen Zinsen, und zu dem Zwecke die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons zu fordern.

§ 23. Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Sicherheitsfond,
b) sodann aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat, mittelst gerichtlicher Ueberweisung

zu suchen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

§ 24. Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 1. Juli und 2. Januar ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei der Kasse der Landschaft.

Eine Amortisation der Zinskupons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die neuen Kupons auf Vorzeigung des Talons an dessen Inhaber verabfolgt. Wird dieser Verabfolgung, bevor sie geschehen, von dem Pfandbriefsinhaber widersprochen, so treten die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1838 ad 11 (Ges.-S. S. 367) ein.

Das Forderungsrecht aus den Kupons, und also das Recht der Zinsenforderung erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§ 25. Da die Pfandbriefe nicht auf den Namen bestimmter Gläubiger lauten, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Neue Pfandbriefe Anwendung.

§ 26. Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der Direktion und der Kontrollkommission noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 8. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung S. 177) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, und zwar unter derselben Nummer, umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare unter derselben Nummer und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Direktion vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation, und immer nur unter neuer Nummer statt.

IV. Von den Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

§ 27. Der Betriebsfond wird aus dem von jedem Darlehnsempfänger beim Empfange des Pfandbriefskapitals nach §§ 8 b und 10 davon zu entrichtenden Einen Prozent und den Zinsen seiner Bestände gebildet.

Derselbe ist Eigenthum der Landschaft und zu unvermeidlichen Ausgaben bestimmt, namentlich zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei einer Trennung derselben von der Generallandschafts-Direktion entstehen, sowie zur Deckung derjenigen Kapital- und Zinsenausfälle, zu denen der Tilgungs- und Sicherheitsfonds nicht ausreichen sollte.

Ueber die Verwendung desselben steht ausschließlich dem Engern Ausschusse die Bestimmung zu.

§ 28. Der Sicherheitsfonds bildet sich:

a) aus den $^3/_4$ Prozent, welche die Darlehnsschuldner außer den an die Pfandbriefsinhaber zu zahlenden Zinsen und dem $^1/_4$ Prozent Verwaltungskosten 7 Jahre lang seit dem Empfange des Pfandbriefsdarlehns entrichten;
b) aus den Verzugszinsen;
c) aus den Beträgen nicht abgehobener Kupons;
d) aus allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts;
e) aus den Zinsen seiner Bestände.

§ 29. Der Sicherheitsfond hat die Bestimmung, Ausfälle, welche die Landschaft an Kapital und Zinsen erleidet, zu decken, sofern dieselben nicht aus dem Antheile des Besitzers des betreffenden Grundstücks am Tilgungsfond gedeckt werden können.

Er ist Eigenthum des Landschaftsverbandes, und es haben austretende Mitglieder nicht das Recht, eine Herauszahlung eines Theils desselben zu fordern.

§ 30. Der Tilgungsfond wird durch die § 28 a erwähnten jährlichen drei Viertel Prozent, welche die Darlehnsschuldner bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Empfange des Darlehns entrichten, und aus den Zinsen seiner Bestände gebildet. Er ist Eigenthum der Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke, für welche zu demselben Beiträge gezahlt worden sind, und es gehen die Rechte auf denselben, als Zubehör des Grundstücks, ohne eine spezielle Eigenthumsübertragung auf den jedesmaligen Besitzer des Grundstücks über.

§ 31. Sobald der Antheil eines Grundstücks am Tilgungsfond die Höhe von fünf und zwanzig Prozent des auf dem Grundstücke haftenden Pfandbriefskapitals erreicht hat, kann der Besitzer verlangen, daß derselbe ihm herausgezahlt oder im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht werde, wenn er für das auf dem Grundstücke stehen bleibende Darlehn statutenmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist.

Sobald im Hypothekenbuche die Löschung geschehen ist, hat der Schuldner die § 8 a erwähnte Jahreszahlung nur noch von dem auf dem Grundstücke stehen bleibenden Theile des Pfandbriefsdarlehns zu entrichten. Früher tritt außer dem Falle des § 17 eine Reduktion der Jahreszahlung nicht ein.

§ 32. Zahlt der Darlehnsschuldner das Pfandbriefsdarlehn ganz zurück, so wird ihm sein ganzer Antheil am Tilgungsfond, zahlt er aber einen Theil desselben ab, der nach dem Verhältnisse des Pfandbriefsdarlehns zu dem abgezahlten Betrage zu berechnende Theil seines Tilgungsfonds-Antheils herausgezahlt.

Die in dem Tilgungsfonds befindlichen verloosten Pfandbriefe müssen, so weit sie zur Ausschüttung gelangen, durch neu auszufertigende ersetzt werden.

§ 33. Die Fonds der Landschaft werden von der Direktion verwaltet. Die Bestände derselben werden in Neuen Westpreußischen Pfandbriefen zinsbar angelegt, welche durch Ankauf an der Börse zum Börsenkurse, oder durch Ausloosung zum Nennwerthe erworben werden. Die erworbenen Bestände werden für die Landschaft außer Kurs gesetzt.

§ 34. Die von der Landschaft den Inhabern gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird dem Einliefernden von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Die Valuta der nicht eingesendeten Pfandbriefe bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam der Landschaft. Diese Deposita werden zu Gunsten des Sicherheitsfonds zinsbar angelegt, und ihre Bestände, jedoch nur nach dem Kapitalbetrage und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit, und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Kreisgerichte, vor dem die Landschaft ihren Gerichtsstand hat, baar eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

§ 35. Das für die Verwaltung von den Darlehnsschuldnern jährlich zu erlegende ein Viertel Prozent scheidet von den Fonds der Landschaft aus und unterliegt ebenso, wie der nach § 4 zu entrichtende Betrag, der unbeschränkten Disposition der Direktion.

§ 36. Der Rendant der Westpreußischen Generallandschaftskasse ist für die ihm übertragene Verwaltung der Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft mit der von ihm der Westpreußischen Landschaft bestellten Kaution mit verhaftet.

Der Syndikus der Westpreußischen Generallandschafts-Direktion ist zugleich Kurator der Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft.

Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Generallandschaftskasse sind auf die Kasse der Neuen Westpreußischen Landschaft auszudehnen.

§ 37. Alljährlich im Monat Mai tritt ein Engerer Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft gleichzeitig mit dem Engern Ausschuß der Westpreußischen Landschaft am Sitze der Generallandschafts-Direktion zusammen.

Es erscheinen auf demselben der Generallandschafts-Direktor, der Generallandschafts-Syndikus und für jeden Regierungsbezirk zwei Deputirte, oder bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, welche von den Landschaftskommissarien aus den Besitzern beleihungsfähiger Grundstücke durch versiegelt der Direktion einzusendende Stimmzettel je auf zwei Jahre nach relativer Majorität gewählt werden.

Der Generallandschafts-Direktor führt den Vorsitz, und der Generallandschafts-Syndikus das Protokoll.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Diäten und Reisekosten der Deputirten werden nach der Gebühren-Ordnung aus dem Sicherheitsfond gezahlt.

§ 38. Der Engere Ausschuß revidirt sämmtliche Kassen und Rechnungen der Neuen Westpreußischen Landschaft und dechargirt die letztere. Nach beendigter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand und der Betrag der kursirenden Pfandbriefe öffentlich bekannt gemacht.

§ 39. Der Engere Ausschuß hat das Recht, Behufs Aufkündigung der der Generallandschafts-Direktion übertragenen Geschäftsführung, die Berufung eines Generallandtages (§ 42) zu verlangen. Die Generallandschafts-Direktion ist alsdann verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten den Generallandtag einzuberufen.

Außer der dem Engern Ausschuß in den §§ 11, 27 u. 28 beigelegten Befugnissen steht demselben das Recht zu, die in dem Taxregulativ bestimmten Maximalpreise für Acker und Wiesen in den verschiedenen Kreisen unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern zu ändern.

V. Verwaltungsbestimmungen.

§ 40. Bei der Verwaltung der Neuen Westpreußischen Landschaft dienen die Vorschriften des im Jahre 1850 revidirten Westpreußischen Landschaftsreglements (Gesetz-Sammlung von 1851 Seite 523.) und die seitdem bestätigten Generallandtags-Beschlüsse, insbesondere die Kassen- und Gebührenordnung, insoweit zur Richtschnur, als diese Vorschriften durch das gegenwärtige Statut keine Abänderung erleiden.

Der jederzeitige Königliche Kommissarius der Westpreußischen Landschaft ist zugleich Kommissarius der Neuen Westpreußischen Landschaft. Er hat darauf zu sehen, daß von der Direktion die Vorschriften des Status und der Gesetze befolgt und die Geschäfte mit Ordnung betrieben werden, und ist berechtigt, von der Direktion Bericht zu erfordern, Kassen- und Rechnungs-Revisionen anzuordnen und gegen Verfügungen der Direktion sein Veto einzulegen.

Die Generallandschafts-Direktion bedient sich bei Verwaltung der Neuen Westpreußischen Landschaft der Benennung: „Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft."

§ 41. Die Landschaftskommissarien haben sich allen Geschäften, welche ihnen von der Direktion übertragen werden, für die in der Gebührenordnung festgesetzten Diäten und Reisekosten zu unterziehen, wobei die für die Taxatoren bestimmten Sätze zur Anwendung kommen.

VI. Auflösung der Geschäftsführung.

§ 42. Auf dem Generallandtage erscheint für jeden landräthlichen Kreis Ein Deputirter. Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises gewählt. Die Darlehnsschuldner werden von der Generallandschafts-Direktion durch die Kreisblätter unter Angabe des Antrages des Engern Ausschusses und des Zwecks der Wahl einberufen. Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen, und die Wahlprotokolle sofort der Generaldirektion einsenden.

Auf dem Generallandtage führt der Generallandschafts-Direktor den Vorsitz und der Generallandschafts-Syndikus das Protokoll.

Der Generallandtag beschließt und wählt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Deputirten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können nur auf dem Generallandtage gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

§ 43. Beschließt der Generallandtag, daß die Kündigung der Geschäftsführung der Generallandschafts-Direktion erfolgen soll, so hat die Neue Westpreußische Landschaft das Recht, die Auflösung des Verhältnisses binnen Jahresfrist zu verlangen, jedoch nur in der Art, daß diese Trennung nur am Schlusse eines Etatsjahres erfolgen darf.

Die von der General-Direktion für die Neue Westpreußische Landschaft angestellten Beamten muß die letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, erwählt der Generallandtag Kommissarien, welche das Geschäft der Trennung und die Geschäftsführung zu übernehmen haben. Ein Beschluß dieser Art ist nur dann gültig, wenn gleichzeitig von dem Generallandtage über die künftige Organisation der Direktion des Instituts Beschluß gefaßt, und dieser Beschluß spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die neue Direction ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt wird.

§ 44. Derselbe Generallandtag bestimmt gleichzeitig den Sitz der neuen Verwaltung und der Direktion, und beschließt über die nach der Trennung nothwendig erscheinenden Abänderungen der Verwaltung, namentlich an Stelle des § 40 eine neue Einrichtung und Geschäfts-Instruktion der Direktion.

Alle diese Beschlüsse, sowie überhaupt alle Beschlüsse eines Generallandtages bedürfen der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Tax-Regulativ.

§ 1. Das zu taxirende Grundstück wird seinem Grundwerthe, seinem todten und lebenden Inventarium und den vorhandenen Gebäuden nach geschätzt.

§ 2. Die Abschätzung darf nur auf Grund von Vermessungsregistern vereidigter Feldmesser geschehen.

§ 3. Das Acker- und Gartenland wird nach fünf, die Wiesen werden nach sechs Klassen geschätzt.

§ 4. Forstland und Weideland auf der Höhe dürfen nur als Acker fünfter Klasse, Weideland in der Niederung dagegen als Wiesen geschätzt werden.

§ 5. Die in den §§ 3 und 4 angeordnete Schätzung geschieht in einer Summe Geldes, durch welche der Werth eines Morgens Magdeburgisch ausgesprochen wird; derselbe darf jedoch folgende höchsten Werthe nicht überschreiten:

1. Für die landräthlichen Kreise Danzig, Elbing, Marienburg, Stuhm, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm, Stargardt, Thorn und die Weichselniederung des Schwetzer Kreises: 1. Klasse 40 Rthlr., 2. Klasse 30 Rthlr., 3. Klasse 18 Rthlr., 4. Klasse 10 Rthlr., 5. Klasse 5 Rthlr.

II. Für die landräthlichen Kreise Neustadt, Straßburg, Schwetz, mit Ausschluß der Weichselniederung, Flatow, Deutsch-Crone: 1. Klasse 35 Rthlr., 2. Klasse 25 Rthlr., 3. Klasse 15 Rthlr., 4. Klasse 10 Rhlr., 5. Klasse 5 Rthlr.

III. Für die landräthlichen Kreise Löbau, Berent, Carthaus, Conitz, Schlochau: 1. Klasse 30 Rthlr., 2. Klasse 24 Rthlr., 3. Klasse 15 Rthlr., 4. Klasse 10 Rthlr., 5. Klasse 5 Rthlr.

In allen Kreisen: Wiesen 1. Klasse 60 Rthlr., 2. Kl. 40 Rthlr., 3. Kl. 35 Rthlr., 4. Kl. 25 Rthlr., 5. Kl. 15 Rthlr., 6. Kl. 10 Rthlr. Gartenland darf 50 Prozent höher als Ackerland, Forst- und Weideland aber nur 50 Prozent niedriger als Acker oder Wiese geschätzt werden.

§ 6. Bei allen diesen Schätzungen ist der Grund und Boden frei von allen Abgaben und Lasten angenommen.

§ 7. Es müssen daher alle Belastungen zu Gelde berechnet und, zu fünf Prozent kapitalisirt, von dem ermittelnden Grundwerthe in Abzug gebracht werden. Auf Deichlasten bei Niederungs-Grundstücken wird dagegen keine Rücksicht genommen.

§ 8. Dem alsdann verbleibenden reinen Grundwerthe werden hinzugerechnet: 1) die vorhandenen Gebäude, 2) das Inventarium.

§ 9. Jedoch darf der Werth beider drei und dreißig ein drittel Prozent des ermittelten Grundwerthes nicht übersteigen.

§ 10. Zur Berechnung der Höhe der Naturalbelastungen werden folgende Preise angewendet: 1 Schffl. Weizen 1 Rthlr. 5 Sgr., 1 Schffl. Roggen 25 Sgr., 1 Schffl. Gerste 17 Sgr. 6 Pf., 1 Schffl. Hafer 12 Sgr. 6 Pf., 1 Schffl. Erbsen 25 Sgr., 1 Schffl. Buchweizen 15 Sgr., 1 Kuhnutzung 6—8 Rthlr., 1 Jungviehnutzung 3 bis 4 Thlr., 1 Pferdenutzung 10—12 Rthlr., 1 Schafnutzung 12—15 Sgr.

Die Berechnung des Werthes des Inventarii geschieht dagegen nach folgenden Preisen: für ein Pferd 30—40 Rthlr., für einen Zugochsen 20—30 Rthlr., für eine Kuh 15—20 Rthlr., für einen Zuchtstier 20—30 Rthlr., für ein Stück Jungvieh oder Fohlen 8—10 Rthlr., für ein Schaf 2 Rthlr., für ein Schwein 3—5 Rthlr. für einen Wagen 15—30 Rthlr., für einen Pflug 3—5 Rthlr., für eine Egge 1—1⅓ Rthlr., für einen Haken 1—1⅓ Rthlr.

Verantw. Red.: H. Rickert. — Druck u. Verlag von A. W. Kafemann.